

Waldpost 2011

Zeitung für Waldbesitzer in Sachsen



Entdecken Sie unser
Waldkulturerbe!
wald2011.de



Editorial

Hubert Braun



Liebe Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,

unsere neue Waldbesitzerzeitung WALDPOST werden Sie nun mindestens einmal im Jahr in den Händen halten und ihr hoffentlich wertvolle Informationen entnehmen. Nachdem es schon einige regionale Zeitungen für Waldbesitzer des Staatsbetriebes Sachsenforst gegeben hat, wie z. B. in den Forstbezirken Neustadt und Leipzig, halten Sie nun die erste sachsenweite Ausgabe in den Händen. Wir möchten Ihnen als Waldbesitzer einige fachliche Anregungen zur Behandlung Ihres eigenen Waldes geben. Nehmen Sie sich deshalb Zeit und informieren Sie sich über die Wald- und Forstwirtschaft in Sachsen und speziell in Ihrer Region.

Brennholz oder Wertholz? Haben Sie sich diese Schlüsselfrage bereits einmal gestellt? Wenn nein, dann geben wir Ihnen in diesem Heft einige Anregungen zur Entscheidungsfindung. Verschiedene Faktoren sind bei der Holzaushaltung im Wald zu beachten. Die Verwendungs- und Verkaufsmöglichkeiten sind mittlerweile vielfältig. Sie müssen letztendlich entscheiden und berechnen, in welchem Umfang Ihr Holz für die eigene Heizung, für die Schnittholzproduktion im Säge- oder Profilerspanerwerk oder für die Furnier- bzw. Möbelherstellung verwendet wird. Rechnen lohnt sich in jedem Fall! Als etablierte Verkaufsveranstaltung für die hochwertigsten Stämme aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung Sachsens findet alljährlich im Januar eine Säge- und Wertholzsubmission statt, auf der das Beste vom Bes-

Ich wünsche Ihnen nun viel Spaß beim Lesen!

Ihr Prof. Dr. Hubert Braun
Geschäftsführer des
Staatsbetriebes Sachsenforst

ten angeboten wird. Auch Sie können hier Ihr Holz mit anbieten!

Sicherheit hat oberste Priorität! Waldarbeit zählt zu den gefährlichsten und unfallträchtigsten Tätigkeiten. Steigende Unfallzahlen im Privatwald sprechen eine deutliche Sprache. Warum Waldarbeit so gefährlich ist, wo die Gefahren lauern und welchen Beitrag jeder Waldbesitzer zur Risikominimierung leisten kann, erfahren Sie im Beitrag „Sicherheit geht vor – Aspekte des Arbeitsschutzes bei der Waldbewirtschaftung“.

Sie haben es als Waldbesitzer sicher bereits erlebt: Da beschwerten sich Wanderer über forstliche Großtechnik und einen desolaten Wegezustand oder Kinder meinen zu wissen, dass der Hirsch der Vater des Rehs ist. Hier besteht Handlungsbedarf! Nehmen Sie die zu beobachtende Naturentfremdung nicht einfach so hin und leisten Sie einen eigenen Beitrag, um Ihre Aktivitäten im Wald transparent zu gestalten, egal ob im Rahmen einer Pflanzaktion, eines Frühlingsspazierganges oder einer Schulstunde im Wald. Der Beitrag „Waldwirtschaft erleben“ gibt Ihnen einige Anregungen zum Umgang mit Besuchergruppen.

In einem Beitrag zum Naturschutz im Wald zeigen wir Ihnen, dass häufig mit wenig Aufwand etwas für den Naturschutz getan werden kann. Dazu erläutern wir Ihnen, wo Sie Informationen darüber bekommen, ob sich Ihr

Wald in einem Schutzgebiet befindet und wie Sie Ihren Wald im Einklang mit den Belangen des Naturschutzes bewirtschaften können.

Insofern eine öffentliche Straße durch den Wald führt, eine Bebauung sich an den Waldrand anschließt oder sich eine Erholungseinrichtung in Ihrem Wald befindet, besteht grundsätzlich die Gefahr, dass Dritte durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste geschädigt werden können. Die Haftungsfrage stellt sich oftmals erst im Schadensfall. Im Beitrag „Verkehrssicherungspflicht im und am Wald“ erfahren Sie, welche Verpflichtungen Sie als Waldbesitzer haben und erhalten Informationen zur aktuellen Rechtsprechung.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst unterstützt die privaten und körperschaftlichen Waldbesitzer bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihrer Wälder. Die Leistungen des im Staatsbetrieb integrierten Kompetenzzentrums Wald und Forstwirtschaft stehen dem Gesamtwald zur Verfügung. Dabei nutzen wir die vielfältigen Erfahrungen, die wir aus der Bewirtschaftung des Landeswaldes gewinnen.

Die WALDPOST kann die persönliche und kostenfreie Beratung mit Ihrem örtlichen Revierleiter des Staatsbetriebes Sachsenforst natürlich nur ergänzen. Deshalb finden Sie eine Auflistung Ihrer regionalen Ansprechpartner in diesem Heft.

Waldpflege lohnt sich

Im Interview: Sven Martens

Das Kompetenzzentrum Wald und Forstwirtschaft des Staatsbetriebes Sachsenforst unterhält zahlreiche waldbauliche Versuchsflächen. Deren langfristige Betreuung und Beobachtung soll wesentliche Hinweise zum Einfluss forstlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen auf Wuchsleistungen, Stabilität und finanzielle Erträge liefern. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse kommen allen Waldbesitzarten, also auch dem Privatwald, zugute.

Hierzu richten wir einige Fragen zur Pflege und Durchforstung von Waldbeständen an Sven Martens, der zusammen mit den Mitarbeitern des Referates Waldbau die Versuche betreut und auswertet.

Bereits seit vielen Jahrzehnten führen forstliche Hochschulen und Forschungsanstalten Versuche zur optimalen Pflege und Durchforstung von Beständen durch. Was macht diese noch heute interessant, so dass man immer wieder neue Flächen anlegt?

Letztendlich kann man jedes Behandlungskonzept auf die Frage nach dem optimalen Zeitpunkt reduzieren, an dem bestimmte Bäume eines Bestandes entnommen werden sollten. Dieser Zeitpunkt hängt natürlich von der betrachteten Baumart ab. Ganz wesentlich be-



Abb. 1: Sven Martens ist Referent für Waldbau im Kompetenzzentrum Wald und Forstwirtschaft des Staatsbetriebes Sachsenforst

stimmen aber auch die Wuchsbedingungen diese Entscheidung. Diese haben sich in den vergangenen Jahrzehnten spürbar verändert. Und es ist höchstwahrscheinlich, dass sich auch in Zukunft Veränderungen ergeben werden.

In Sachsen überwiegen Waldböden, die ausgehend von den Grundgesteinen eine relativ geringe Nährelementausstattung aufweisen. Im Umkreis der Braunkohlekraftwerke gelangten größere Mengen Schwefel, Stickstoff und Erdalkalien in die Wälder und verbesserten die Versorgung der Bäume mit Nährstoffen. Der höhere Kohlendioxidgehalt in der Luft und die tendenziell wärmere Witterung wirken gleichfalls positiv auf das Wachstum der Bäume ein. In Abhängigkeit von der Wasserversorgung haben sich die Wuchsbedingungen in den vergangenen Jahrzehnten vielerorts verbessert.

Gut dokumentierte Versuchsflächen zeigen diese Veränderungen auf und ermöglichen wertvolle Rückschlüsse, inwieweit die Struktur der Waldbestände durch forstliches Handeln beeinflusst werden kann.

Für mich persönlich ist dabei gerade der Blick auf undurchforstete Bestände, so genannte Nullflächen, interessant. Geprägt durch das forstliche Studium, indem vor etwa 200 Jahren der Begriff der Durchforstung Einzug gehalten hat, liegt das forstliche Augenmerk auf wiederholt durchforsteten und gut gepflegten Beständen. Das Wesen natürlicher Ausscheidungsprozesse, also in der Hauptsache die mit dem Baumwachstum einhergehende Verminderung der Bestandesdichte, rückt dabei in den Hintergrund. So beeindruckten zunächst die hohen Holzvorräte, die wir auf den Versuchsanlagen gerade in den undurchforsteten Nullflächen messen.

Warum dann durchforsten, wenn man einem natürlichen Effekt damit nur vorgreift und dabei weniger Holz für spätere Verwendung im Wald steht?

Auf undurchforsteten Flächen wirken Konkurrenz und Zufall und führen dazu, dass



Abb. 2: Beim Blick in eine der undurchforsteten Vergleichsflächen sieht man den Wald vor lauter Bäumen nicht!

einzelne Bäume dem Wachstum ihrer Nachbarn unterliegen und absterben. Der Wettkampf um lebenswichtige Ressourcen findet im Kronen- (Licht) und Wurzelraum (Wasser und Nährstoffe) statt, wobei zwischen Krone, Stamm und Wurzel des Baumes relativ konstante Relationen bestehen. Allometrien nennt der Fachmann diese Verhältnisse zwischen den einzelnen Kompartimenten.

Ob der Schaft des Baumes möglichst kreisrund und gerade ist, spielt bei der Konkurrenz um Licht und Wasser keine Rolle. Ein möglichst langer, astfreier Schaft ist eher von Nachteil. Diese Eigenschaften bestimmen aber die spätere Verwendung des Holzes und somit seinen Preis nach der Ernte des Baumes.

Maßnahmen der Bestandespflege und Durchforstung greifen in Konkurrenzsituationen ein und lenken den Bestandeszuwachs auf Bäume, deren Anblick den qualitativen Anforderungen am besten entspricht. Zufall und Konkurrenz werden ganz oder teilweise durch gezielte Steuerung ersetzt.

Dabei reicht es aus, den Blick auf die Kronenentwicklung dieser Stämme zu richten. Indem sich die Kronen qualitativ guter Bäume neuen Wuchsraum erschließen können, erschließt auch das Wurzelwerk neuen Raum und der Durchmesserzuwachs steigt an.

Damit verbunden widerstehen diese Bäume abiotischen Risiken, wie Trockenheit oder Sturm viel besser, da ihre größeren Wurzeln tiefere und längere Zeit wasserführende Bodenschichten erreichen. Und auch dann, wenn einzelne Äste durch Schneedruck abbrechen, überleben größere Kronenteile, die den Baum ausreichend ernähren können. Insgesamt erweisen sich diese Bäume als vitaler und widerstandsfähiger gegenüber Schadorganismen. Aber auch die Holzeigenschaften, vor allem die mit der Dichte einhergehende Festigkeit, hängen von der Jahrringbreite ab. Deshalb beeinflussen die Durchforstungen über das Dickenwachstum auch die Verwendungsmöglichkeiten des Holzes.



Abb. 3: Seit 10 Jahren ohne Konkurrenz – während die 100 dicksten Kiefern auf der Nullfläche 5 cm dicker geworden sind, nahm der Durchmesser hier um fast 10 cm zu.

Es heißt, Holz wächst nur an Holz. Muss man dann nicht Angst haben, dass der Holzzuwachs abnimmt, wenn man Bäume entnimmt?

Nein, solange das Ausmaß des Wuchsraumes, den ein Baum durch die Entnahme eines Konkurrenten erhält, seinem Vermögen zum Kronenausbau entspricht, treten keine Zuwachsverluste ein. Die Aussage, dass Holz nur an Holz wächst, gilt streng genommen auch nur für den einzelnen Baum. Für Baum und Bestand ist die Masse an Blättern und Nadeln viel entscheidender, die pro Flächeneinheit

photosynthetisch aktiv ist. Diesbezüglich sollte der Blick auf möglichst viele lange, grüne Kronen gerichtet werden.

Vor allem auf den besseren Standorten treten konkurrenzbedingte Ausscheidungsprozesse oftmals erst bei sehr hohen Bestandesdichten auf. Eine Vielzahl der Bäume weist dann jedoch nur noch sehr kleine Kronen auf. Im durchforsteten Bestand verteilen sich demgegenüber die vom Standort limitierten Ressourcen auf deutlich weniger Bäume. Für jeden einzelnen Baum bedeutet neben einem Mehr an Wasser und Nährstoffen auch ein größerer Wuchsraum eine größere und längere grüne Krone. Am Ende erhöht sich durch die veränderte Kronenraumstruktur die gesamte Kronenmantel-

Durchforstungen erzielt werden können, von den standörtlich bedingten Wuchsleistungen ab. So nehmen, unabhängig von der Baumart, die Durchforstungseffekte von den besseren zu schlechteren Standorten hin ab. Gut zu sehen ist dies, auf extrem trockenen, warmen Standorten, wo sich auf Grund des limitierten Wasserangebotes kein geschlossener Bestand bilden kann. Es besteht also so gut wie keine Konkurrenz zwischen den einzelnen, in der Regel tief beasteten Bäumen.

Auf den überwiegenden Waldstandorten in Sachsen ist jedoch die von Baumart zu Baumart unterschiedliche Fähigkeit zum Kronenausbau viel entscheidender. Dazu müssen Baumarten, deren Kronenwachstum



Abb. 4: Stehen nur wenige Ressourcen zur Verfügung, ist die Bestandesdichte gering. Von einer weiteren Auflockerung des Kronenraumes profitiert eher die bodennahe Vegetation.

fläche des Bestandes und somit die zuwachsrelevanten Blatt- bzw. Nadeldichten.

Deshalb sollte man sich auch nicht von den in durchforsteten Beständen geringeren Holzvorräten leiten lassen. Um die Wuchsleistung, die ein Bestand bis zum gegenwärtigen Alter erreicht hat, müssen die im Rahmen der Durchforstungen entnommenen Holz mengen zum aktuellen Holzvorrat hinzugezogen werden. Zweckmäßig gepflegte Bestände brauchen den Vergleich mit undurchforsteten Beständen dann keineswegs scheuen.

Gibt es auch Bestände in denen eine Durchforstung kaum Sinn macht?

Ja, darüber hinaus kann sie sogar negative Wirkungen, beispielsweise hinsichtlich der Verjüngungsfreudigkeit der Bestände, entfalten. Grundsätzlich müssen die Durchforstungen zwei wesentlichen Gesetzmäßigkeiten Rechnung tragen.

Wie bei der ersten Frage bereits angesprochen, hängen bei der eben aufgeführten Effekte, die mit

ausschließlich in der Jugend dynamisch ist, von denen unterschieden werden, die auch im höheren Alter ihre Kronen noch vergrößern können. In die erste Gruppe fallen Pionierbaumarten, wie Kiefer, Birke und Lärche. Bei diesen Baumarten entscheiden vor allem die ersten Durchforstungen über die spätere Konkurrenzstärke eines Baumes.

In höheren Bestandesaltern sind intensive Pflegeeingriffe dagegen kaum noch sinnvoll. Es sei denn, man setzt gezielt auf eine frühzeitige Verjüngung dieser Bestände. Für ein solches Vorgehen sprechen, insbesondere bei älteren Kiefern- und Birkenbeständen, die verbesserten Wuchsbedingungen. Durch die begrenzten Möglichkeiten des Kronenausbau können junge Bäume die verbesserten Bedingungen viel besser nutzen. Wichtig dabei ist, dass die Baumverjüngung zum Zeitpunkt der intensiven Nutzung bereits aufgelaufen ist. Ansonsten kann es leicht passieren, dass nur die Bodenvegetation von den freiwerdenden Wuchsressourcen profitiert.



Abb. 5: Im direkten Vergleich, nur halb so alt, aber fast genauso hoch.

Um ein Fazit zu ziehen: Was würden Sie privaten Waldbesitzern empfehlen?

In den letzten zehn Jahren haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Waldwirtschaft wesentlich verbessert. Mit Ausnahme der Pflegen zur Bestandeserziehung, die maßgeblichen Einfluss auf die Qualität des Bestandes ausüben, lassen sich gegenwärtig Durchforstungen kostendeckend durchführen oder liefern finanzielle Erträge. In Verbindung mit den positiven Effekten auf die Bestandesstabilität und künftige Wertleistung überwiegen klar die Erfolgchancen.

Wer sich scheut, gleich selbst zu Sägen oder Spraydose zu greifen, kann sich die Unterstützung des Revierleiters holen. Die Revierleiter des Staatsbetriebes Sachsenforst beraten Waldbesitzer und nennen auch forstliche Dienstleister und Forstbetriebsgemeinschaften in der Nähe.

Herr Sven Martens ist Referent für Waldbau im Kompetenzzentrum Wald und Forstwirtschaft des Staatsbetriebes Sachsenforst.

Rechnen zahlt sich aus!

Sobald der Waldbesitzer die Entscheidung getroffen hat, in einem Waldbestand eine Holzernntemaßnahme durchzuführen, stellen sich ihm eine Vielzahl von Fragen. Neben waldbaulichen Gesichtspunkten (Maßnahmeziel, Eingriffstärke, Bestandesverjüngung, ...) muss entschieden werden, wie die Holzertechnisch und organisatorisch durchgeführt werden soll und wie das eingeschlagene Holz verwertet werden kann. Der nachfolgende Beitrag soll dem Waldbesitzer eine Hilfestellung bei der Beantwortung dieser beiden Fragen ge-

ben. Es wird gezeigt, dass sich eine Waldpflege nicht nur ökologisch, sondern auch ökonomisch lohnt. Je nach Intensität der Holzerte kann durch eine geschickte Holzverwertung, häufig als „Holzaushaltung“ bezeichnet, das finanzielle Gesamtergebnis um mehrere Hundert, unter Umständen sogar mehrere Tausend Euro gesteigert werden.

Übersicht über den Preisrahmen für Rundholz
Die Waldpflege eigener Bestände lohnt sich für den Waldbesitzer auch finanziell, wenn ei-



Abb. 7: Genaues Kalkulieren rechnet sich!

nige wenige Aspekte beachtet werden. Grundsätzlich kann das im Rahmen der Waldpflege eingeschlagene Holz unter den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen immer gewinnbringend vermarktet werden. Allerdings bestehen große Unterschiede hinsichtlich der Dimension und Güte des Holzes. Bei der Beurteilung des wirtschaftlichen Potentials eines Baumes ist zunächst sein Erscheinungsbild zu berücksichtigen. Grundsätzlich gelten die in der Abb. 6 aufgezeigten Sachverhalte:

Bei der Vermarktung des Holzes, des so genannten Rundholzes, bieten sich dem Waldbesitzer mehrere Möglichkeiten. Grundsätzlich ist der Verkauf von Rundholz abhängig von den jeweiligen Sortimenten:

■ Säge- und Wertholz

Sägeholz ist Holz von guter bis durchschnittlicher Qualität (Güteklassen B/C) und in der Regel mindestens mittlerer Dimension (ab Stärkeklasse 1b bei Nadelholz, ab Stärkeklasse 4 bei Laubholz, siehe Tab. 1). Als Sägeholz

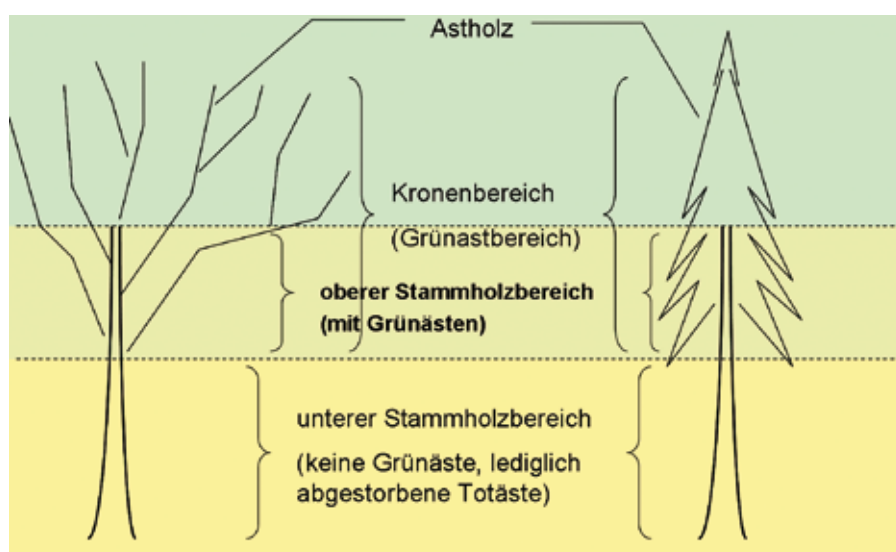


Abb. 6: Schematische Darstellung der Holzabschnitte eines Baumes.

können Holzabschnitte des unteren und oberen Stammholzbereichs vermarktet werden. Je nach Holzart und Dimension lassen sich beim Verkauf verschiedene Preise erzielen. Sägeholz wird in Sägewerken zu Schnittholz verschiedenster Sortimente verarbeitet. Dabei kommen verschiedenste Maschinentypen zum Einsatz, wie etwa die Profil-Zerspaner-Technologie. Traditionell erfolgt die Bearbeitung des Holzes vorwiegend durch Gatter-, Kreis- und Blockbandsägemaschinen. Die Tabelle 1 enthält eine Übersicht über den derzeitigen Preisrahmen von Sägeholz.

Wertholz als fehlerfreies, gesundes Holz mit ausgezeichneten Eigenschaften fällt eher selten an. Falls solches Holz vorhanden ist, lohnt sich eine Beratung durch den zuständigen Revierleiter. Dieser kann einschätzen, ob der betreffende Stamm für einen separaten Wertholzverkauf (Submission) geeignet ist.



Abb. 8: Sauber gestapeltes Holz begünstigt eine schnelle Abfuhr

Tab. 1: Durchschnittlicher Preisrahmen in Euro/m³ (Efm o.R.) bei Sägeholz (L) und Sägeholzabschnitten (LAS) in Abhängigkeit von der Dimension und der Holzart

		Holzarten				
		Fichte	Kiefer	Eiche	Buche	
		Güte B/C	Güte B/C	Güte C ab Stkl 4	Güte C ab Stkl 4	
Stärkeklasse	Mittendurchmesser o.R.	Euro/m ³ (fm) o.R.	Euro/m ³ (fm) o.R.	Euro/m ³ (fm) o.R.	Euro/m ³ (fm) o.R.	
L / LAS	1a	10 – 14 cm	50 - 60	38 - 50		
L / LAS	1b	15 – 19 cm	65 - 73	53 - 60		
L / LAS	2a	20 – 24 cm	78 - 83	62 - 68		
L / LAS	2b	25 – 29 cm	89 - 95	70 - 73		
L / LAS	3a *)	30 – 34 cm	92 - 95	74 - 78	55 - 60	
L / LAS	3b *)	35 – 39 cm	92 - 95	74 - 78	55 - 60	
L / LAS	4	40 – 49 cm	92 - 95	74 - 78	ca. 100	ca. 65
L / LAS	5 **)	50 – 59 cm			ca. 110	ca. 68
L / LAS	6 **)	> 60 cm			ca. 120	ca. 70

*) Bei Laubholz nur Verkauf als „Parkettholz“ oder „Palettenholz“ möglich; Stärkeklassen <4 z. Zt. nicht als Stammholz nach Güteklassen A, B, C verkaufbar

***) Bei LAS Nadelholz ab Stärkeklasse 5 stark eingeschränkter Abnehmerkreis (Profilerzspaner-Werke wie z. B. KHS, Rettenmeier, Klenk kaufen diese Stärkeklassen nicht!)

Industrieholz

Als Industrieholz wird in der Regel Rundholz verwendet, welches auf Grund seiner schlechteren Qualität, z. B. infolge von Pilz- oder Insektenbefall, Krümmung, usw. nicht als Sägeholz sortiert werden kann. Dementsprechend liegen auch die Preise für Industrieholz niedriger als die des Sägeholzes. Für Industrieholz sind derzeit ca. 30 Euro/m³ (rm) bzw. 46 Euro/m³ (fm) erzielbar. Industrieholz findet vor allem Verwendung für die Herstellung von Holzschliff und Zellstoff als Grundstoffe der Papierherstellung, Holzwole sowie für die Produktion von Holzwerkstoffen wie Span- und Faserplatten.

Brennholz/Energieholz

Als Brennholz kann das gesamte anfallende Holz eines eingeschlagenen Baumes in der Regel ab einem Durchmesser von 7 cm verwendet werden. Man spricht dann vom so genannten „Derbholz“. Der durchschnittlich derzeit erzielbare Preis für Brennholz (2 - 3 m lange Abschnitte) liegt, abhängig von der Region und der Baumart, zwischen 25 und 45 Euro/m³ (rm). Eine Alternative ist für den Waldbesitzer unter Umständen die Eigennutzung des Brennholzes. Je nach Holzart hat 1 m³ Brennholz den selben Brennwert wie 190 (bei ca. 1 m³ Fichtenholz) bis 280 (bei ca. 1 m³ Buchenholz) Liter Heizöl. Sofern der Waldbesitzer über

eine Holzheizung verfügt, lassen sich hier durch die Eigennutzung des Holzes in Abhängigkeit vom jeweils aktuellen Heizölpreis Kosten sparen.

Es ist zwingend zu beachten, dass es sich bei allen Sortimenten um Durchschnittspreise handelt, die, je nach Käufer und Region variieren können!

Zudem schwanken die erzielbaren Preise in Abhängigkeit der Angebotsmengen am Holzmarkt und der saisonalen Absatzmöglichkeiten der Holzverarbeiter!

Bereitstellung von Holz/Organisation der Holzernte

Sofern nach einer ersten Einschätzung des Verwertungspotentials ein gewisser Anteil von Sägeholz oder Wertholz im Bestand vermutet wird, sind eine professionelle Holzernte sowie Holzvermarktung empfehlenswert. Soll zumindest ein Teil des eingeschlagenen Holzes verkauft werden, ist zunächst zu recherchieren, welche Abmessungen und Holzsortimente der potentielle Käufer zu welchem Preis abnimmt. Weiterhin ist es für eine rationelle Holzabfuhr notwendig, jeweils eine gewisse Mindestmenge eines Sortiments bereitzustellen, i. d. R. ab 25 m³ je Käufer. Es bestehen folgende Möglichkeiten der Aufarbeitung des Holzes:

- durch den Waldbesitzer selbst, Holzurückung (Transport zum LKW-befahrbaren Weg) durch einen Dienstleister oder durch eigene Technik,
- durch einen forstlichen Dienstleister, der auch den Holzverkauf übernehmen kann oder
- organisiert durch eine Forstbetriebsgemeinschaft, die wiederum forstliche Dienstleister beauftragt.

Für den Holzverkauf stehen dem Waldbesitzer mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

- Abschluss eigener Verträge mit Holzabnehmern,
- über eine Forstbetriebsgemeinschaft,
- durch einen forstlichen Dienstleister, wahlweise zusammen mit der Holzernte (Selbstwerbung),
- über Holzhändler,
- über den Staatsbetrieb Sachsenforst.

Insofern der Waldbesitzer die Holzernte nicht selbst durchführen möchte bzw. kann oder bei sehr umfangreichen und zeitaufwendigen Holzernemaßnahmen sind professionelle Dienstleistungsunternehmen hinzuzuziehen. Diese führen die Holzernte, die Sortierung und die Holzurückung an den nächsten Abfuhrweg gegen Entgelt im Auftrag des Waldbesitzers durch.

Die Revierleiter des Staatsbetriebes Sachsenforst beraten dazu neutral und umfassend zu allen Fragen rund um den Holzeinschlag und Holzverkauf. Sie finden Ihren zuständigen Revierleiter im Internet unter www.sachsenforst.de oder unter der Telefonnummer des Staatsbetriebes Sachsenforst 035 01 / 542 – 0. Die Revierleiter nennen Ihnen auch forstliche Dienstleister und Forstbetriebsgemeinschaften in Ihrer Nähe.

Rechenbeispiel

Die bisher getroffenen Aussagen sollen im Folgenden durch ein kurzes Beispiel demonstriert werden. Exemplarisch wird die Durchforstung eines Fichtenbestandes veranschaulicht. Im Ergebnis der Hiebsmaßnahme fallen 10 m³ (fm) Stammholz, 40 m³ (fm) Stammholzabschnitte und 15 m³ (fm) Industrieholz sowie 5 m³ (fm) nicht vermarktbar Sortimente als Restholz an. Die in Tab. 2 angesetzten Erlöse verstehen sich als Mischkalkulation verschiedener Stärke- und Güteklassen. Die Aufarbeitung erfolgt durch Unternehmer. Das nicht verwertbare Material wird vom Waldbesitzer selbst aufgearbeitet und als Brennholz genutzt. Dazu werden pauschal Kosten für Material (Säge, Arbeitskleidung) sowie Kraftstoff in Höhe von 5 Euro je m³ (fm) angesetzt. Die dabei angenommenen Erlöse unterstellen, dass der Waldbesitzer durch die Aufarbeitung des Restholzes Heizöl einspart.

Der Tabelle 2 ist zu entnehmen, dass der Waldbesitzer bei unserem Beispiel einen Ertrag von 4.377,50 Euro erwirtschaftet. Diese Nutzungsvariante ist dann sinnvoll, wenn die jährliche Holzernemaßnahmen den Eigenbedarf der Energieversorgung decken und gleichzeitig ein weiteres Nutzungspotenzial besteht. Der bei einer Kalkulation zu berücksichtigende steuerliche Status des jeweiligen Waldbesitzers blieb bei unserer Berechnung unberücksichtigt.

Zusammenfassung

Bei der Holzernte bieten Waldbestände in Abhängigkeit von der Dimension und Qualität des einzuschlagenden Bestandes unterschied-



Abb. 9: Harvester bei der Arbeit

liche Verwertungsoptionen. Die Ermittlung der wirtschaftlich günstigsten Variante setzt eine Beurteilung von Dimension und Qualität sowie eine Analyse des Verwertungspotentials voraus. Eine differenzierte, an den wirtschaftlichen Präferenzen des Bewirtschafters sowie dem Marktpotential der möglichen Sortimente ausgerichtete Holznutzung erlaubt dabei eine Optimierung des wirtschaftlichen Vorteils bzw. des finanziellen Gewinns. Dem Waldbesitzer stehen mehrere Optionen zur Durchführung der Hiebsmaßnahme und zur Vermarktung des Holzes zur Verfügung.

Der Autor dieses Artikels, Herr Sebastian Förster, ist Referent für Naturdienstleistungen im Referat Marketing/Produktmanagement in der Geschäftsleitung des Staatsbetriebes Sachsenforst.

Tab. 2: Rechenbeispiel zu Aufwand und Ertrag einer Durchforstung (*1 m³ (fm) entspricht etwa 190 l Heizöl, Kosten Heizöl 0,80 Euro je l)

		Kosten Aufarbeitung und Rückung in Euro je m ³ (Efm)	Erlöse in Euro je m ³ (Efm), gemittelt aus verschiedenen Stärkeklassen und Güteklassen	Kosten absolut	Erlöse absolut
Stammholz	10 m ³ (Efm)	15	90	150,0	900
Stammholzabschnitte	40 m ³ (Efm)	20	85	800,0	3.400
Industrieholz	15 m ³ (Efm) entspr. ca. 21 rm	20	46	300,0	690
Brennholz	5 m ³ (fm)	5		25,0	760*
Entgelte Holzverkauf		1,50 je m ³ (fm)		97,5	
Summe				1372,5	5.750

Sicherheit geht vor

Aspekte des Arbeitsschutzes bei der Waldbewirtschaftung

Waldarbeit zählt zu den gefährlichsten und unfallträchtigsten Tätigkeiten. Das gilt für das Berufsleben genauso, wie für den in seiner Freizeit mit der Motorsäge Brennholz aufarbeitenden Selbstwerber oder den privaten Waldbesitzer, der eventuell auch noch über einen Traktor oder andere Technik verfügt. Die steigenden Unfallzahlen im Privatwald sprechen eine deutliche Sprache. Deshalb wollen wir an dieser Stelle auch über Arbeitssicherheit und Unfallschutz informieren.

Warum ist Waldarbeit so gefährlich? Wo lauern die Gefahren? Was kann man tun, um Risiken zu minimieren?

Zum einen werden bei der Waldarbeit beim Fällen und Rücken von Stämmen große Massen bewegt, die, einmal außer Kontrolle geraten, nicht mehr zu beherrschen sind. Stämme oder Äste können unter Spannung stehen und sind manchmal „schwer zu berechnen“ – selbst für den Profi. Dabei kommt es auch nicht auf die Stärke und Dimension des Holzes an. Ein „Knüppel“ reicht aus, um schwerste Verletzungen herbeizuführen.

Zum anderen werden Arbeitsgeräte genutzt, die, wie die Motorsäge oder bei der Kulturpflege auch der Freischneider, mit schnell rotierenden, schneidenden Werkzeugen funktionieren. Man bewegt sich bei der Waldarbeit in einem natürlichen, sehr individuell strukturierten System, in dem jeder Arbeitsort, jeder zu fällende Baum und jedes Gelände anders ist. Keine Situation ist gleich, aber immer wieder muss sich der im Wald Arbeitende die Fragen stellen:

Wie muss ich mich verhalten, um sicher zu arbeiten?

Hilfen dazu gibt die Landwirtschaftliche Sozialversicherung (LSV) Mittel- und Ostdeutschland, in der jeder private Waldbesitzer in Sachsen per Gesetz Mitglied ist. In der von der LSV herausgegebenen Unfallverhütungsvorschrift „(UVV) Forst“ (auch VSG 4.3 bezeichnet) werden Anleitungen gegeben, wie man sich bei der Waldarbeit richtig verhält. Jeder Waldbesitzer sollte sich mit dieser Broschüre vertraut machen. Im Internet kann diese UVV eingesehen werden unter www.lsv.de/mod/010_praevention/uv11_vsg/vsg_4_3_v.pdf.

Auf einige Aspekte, besonders bei der Arbeit mit der Motorsäge, soll im Folgenden eingegangen werden.

Grundvoraussetzung für die Durchführung schwerer Waldarbeit ist die körperliche und geistige Eignung. Aus diesem Grund gibt es klare Vorschriften, dass z. B.

- gebrechliche, schwerhörige oder mit erheblichen Augenfehlern behaftete Personen,
- Jugendliche unter 18 Jahren,
- werdende Mütter,
- und unter Einfluss von Alkohol stehende Personen keine Motorsäge bedienen dürfen.

Jede Person, die mit einer Motorsäge im eigenen Wald arbeiten möchte, sollte im Umgang mit diesem Gerät geschult sein. Je gründlicher diese Unterweisung ist, desto besser wird der Motorsägenführer in der Lage sein, die Situationen im Wald einzuschätzen. Ein „Nachmittagslehrgang“ im Baumarkt ist nicht ausreichend für umfangreiche Kenntnisse über die Funktionsweise einer Motorsäge, sichere Schneidetechniken und praktische Handhabung. Ein ganz kleiner Unfall kann das Vielfache von einem qualifizierten Lehrgang kosten. Vom Schmerz und Leid in der Folge ganz abgesehen.

Die bereits genannte LSV bietet hier in enger Zusammenarbeit mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst Lehrgänge für Waldbesitzer an, die einem Mindeststandard gerecht werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Arbeitssicherheit ist die Nutzung einwandfrei funktionieren-

der Arbeitsmittel und Werkzeuge. Das gilt nicht nur für die Säge, sondern auch für Keile, Axt, Fällhilfsmittel oder Tragemittel, die in einem sicheren und gepflegten Zustand sein müssen. Beschädigungen (loser Axtkopf, schadhafte Stiele und Griffe) und fehlende oder fehlerhafte Sicherheitseinrichtungen (Kettenbremse, Fangbolzen, Klemmkeile) werden unweigerlich irgendwann zu Unfällen führen.

Bei der Waldarbeit sollten eng anliegende, zweckentsprechende Kleidung, Schutzhandschuhe sowie trittsicheres Schuhwerk getragen werden. Beim Einsatz von Motorsägen ist die Nutzung einer entsprechenden Schutzkleidung eine Selbstverständlichkeit. Dazu gehören Schuhe und Hosen mit Schnittschutz und der Schutzhelm mit Gehörschutzkapseln und Gesichtsvision als Schutz für die Augen. Das gilt nicht nur beim Fällen von Bäumen, sondern auch, wenn „nur mal schnell etwas klein geschnitten“ werden soll.

Eine gute Zusammenstellung sicherer Schutzausrüstungen und Empfehlungen bietet der Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V. (KWF) auf seiner Internetseite: www.kwf-online.org/produkttempfehlungen.html#c513

Hier informieren sich auch die Profis. Für die Nutzung von Schutzausrüstung durch staatliche Waldarbeiter ist ein Prüfsiegel des KWF vorgeschrieben.

Bei der Vorbereitung der Arbeit muss unbedingt beachtet werden, dass viele Arbeiten im



Abb. 10: Handwerkszeug für die Holzernte



Abb. 11: Die Holzerte mit der Motorsäge ist immer Zwei-Mann-Arbeit

Wald von Laien nicht durchführbar sind. Starkes Laubholz, Waldbestände mit einem hohen Anteil an Totholz, dichte oder sehr stark gemischte Bestände, schwieriges Gelände mit wenig Standsicherheit aber auch die Nähe von Straßen und Wanderwegen bergen oftmals ein Risiko, das für den Nichtfachmann nur schwer oder gar nicht einzuschätzen ist.

Am deutlichsten wird dies bei der Aufarbeitung von Schadholz nach Sturm oder Schnebruch – dort am besten Hände weg! Jedem muss seine eigene Sicherheit und Gesundheit – und die der anderen – so viel wert sein, dass „Experimente“ nicht gewagt werden dürfen.

In vielen Fällen wird hier der Einsatz von Forstunternehmen die sichere Wahl für den Waldbesitzer sein. Als Ansprechpartner stehen die zuständigen Revierförster der Forstbezirke den Waldbesitzern beratend zur Seite.

Vor Antritt der Arbeiten ist Folgendes abzusichern:

- keine Alleinarbeit mit der Motorsäge, zweiten Mann organisieren – Handy allein reicht nicht!
- zu Hause hinterlassen, wo man ist und wann man zurückkommt,
- Verbandspäckchen mitführen und Verbandskasten in der Nähe haben,
- vor Ort im Fällbereich, d. h. im Umkreis mit einem Radius der doppelten Baumlänge, dürfen sich nur Personen aufhalten, die mit dem Fällvorgang beschäftigt sind,
- der Arbeitsort ist beim Fällen weiträumig abzusperren,
- auch der Zeitpunkt und die Witterung sind für die Durchführung von Waldarbeiten wichtig, aus Sicherheitsgründen können Baumfällungen bei Dunkelheit, Nebel, starkem Wind, Gewitter und starkem Frost nicht durchgeführt werden.

Wenn dennoch ein Unfall passiert, ist es wichtig,

- dass unverzüglich Hilfe geleistet wird,
- wenn notwendig, Rettungskräfte herangerufen werden.

Auch wenn eine Verletzung auf den ersten Blick nicht so schlimm aussieht, muss mit verzögernd eintretenden Reaktionen des Körpers gerechnet werden. Das gilt vor allem, wenn man von Baumteilen getroffen wurde.

Auch dem Besitzer kleiner Waldflächen wird empfohlen, im Vorfeld gefährlicher Waldarbeiten (also Sägen- oder Seilarbeiten) zu überprüfen, wie schnell und sicher Hilfe herbeigerufen werden kann. Dazu gehören die Überprüfung des Handyempfanges, der freien Zuwegungen und das Aussuchen eines geeigneten Treffpunktes mit den Hilfskräften. Derzeit wird durch den Staatsbetrieb Sachsenforst ein Informationsblatt für Waldbesitzer zur Ersten Hilfe und Rettungskette erstellt.

Und noch ein Tipp: Als einfaches Hilfsmittel zum Finden von Rufnummern und für das korrekte Absetzen eines Notrufes hat sich ein Aufkleber in der Helm-Innenseite bewährt.

Wenn jeder private Waldbesitzer, der mit der eigenen Motorsäge in seinem Wald tätig ist, diese Problematik verinnerlicht und an sein eigenes Wohl und das seiner Familie denkt, trägt dies entscheidend dazu bei, auch den Hobby-Bereich Waldarbeit interessant und sicher zu gestalten.

Der Autor, Herr Thomas Brezina, ist Referent für Waldarbeit, Forsttechnik und Arbeitsschutz im Referat Waldarbeit, Forsttechnik und Arbeitsschutz in der Geschäftsleitung des Staatsbetriebes Sachsenforst.

Die Säge- und Wertholzsubmission in Sachsen



Der Staatsbetrieb Sachsenforst wird im Januar 2012 die 13. Säge- und Wertholzsubmission für alle Waldbesitzarten durchführen. Bei dem Verkaufsverfahren Submission wird Rohholz an den Meistbietenden verkauft. Die Gebote der Kunden werden schriftlich eingereicht. Es erfolgt also keine (mündliche) Versteigerung. Der Kunde besichtigt vor seiner Gebotsabgabe das zu verkaufende Holz auf einem zentralen Platz und reicht sein Kaufangebot in einem verschlossenen Umschlag beim Staatsbetrieb Sachsenforst ein.

Am Tag der Submission werden die Briefe geöffnet, die Gebote für die einzelnen Verkaufslöse notiert und nach der Auswertung erhält

Abb. 12: Blick auf den Submissionsplatz in der Dresdner Heide

der jeweilige Meistbietende den Zuschlag für die von ihm bebotenen Stämme. Mit diesem Verkaufsverfahren wird Waldbesitzern und Holzverarbeitern die Möglichkeit geboten, Wertholz in größeren Mengen anzubieten bzw. zu kaufen. Wurden anfänglich noch auf verschiedenen Plätzen in Sachsen Hölzer angeboten, konzentriert man sich seit einigen Jahren auf den Standort in der Dresdner Heide. Es finden sich jährlich etwa 30 Kunden aus der Furnier- und Sägeindustrie sowie Handwerker und Künstler auf dem Gelände ein, um ihre Angebote abzugeben.

Eine besondere Bedeutung für die Säge- und Wertholzsubmission hat die Beteiligung vieler privater und körperschaftlicher Waldbesitzer, da diese bisher etwa drei Viertel des Holzes beisteuerten. Die Größe des Waldbesitzes spielt dabei keine Rolle, da zur Teilnahme keine Mindestmenge pro Waldbesitzer notwendig ist. Besonders in kleinen, abgelegenen und fast „vergessenen“ Waldteilen schlummern manchmal wahre Schätze. In den letzten beiden Jahren nutzten auch die Tschechischen Staatsforsten die Möglichkeit, auf unserer Submission ihr Holz zum Verkauf anzubieten.

Es wird geschätzt, dass im sächsischen Wald etwa zwei Millionen Festmeter Holz pro Jahr genutzt werden. Dass davon im Durchschnitt der letzten Jahre nur 1.200 Festmeter von ungefähr 25 verschiedenen Baumarten auf dem Submissionsplatz lagen, zeigten die hohen Anforderungen an die Hölzer. Im letzten Jahr wurde ein Durchschnittserlös von 272 Euro pro Kubikmeter erzielt. Tabelle 3 enthält eine Auswahl von Baumarten mit Menge und Durchschnittspreis der letzten 5 Jahre. Deutlich ist beispielsweise der Aufwärtstrend bei der Lärche zu erkennen und im Gegensatz dazu der Abwärtstrend bei der Vogelkirsche.

Erwähnt werden muss natürlich, dass diese Preise den Durchschnitt darstellen und die Abweichungen nach oben und unten beträchtlich sein können. Hinzu kommt, dass neben der Nachfrage, die Qualität des Holzes preisbestimmend sind. So war die Lärche 2011 durchweg von sehr guter Qualität und erreichte einen mittleren Preis von 260 Euro/m³. Die Kiefer im Jahr 2010 war jedoch nur von durchschnittlicher Güte und erlöste im Schnitt nur 60 Euro/m³. Die Unternehmen, die auf einer Submission einkaufen, haben sich auf die Verarbeitung von Furnier- oder hochwertigem Sägeholz spezialisiert. Deshalb wird beispielsweise eine durchschnittliche B/C-Sortierung beim Nadelholz im „normalen“ Verkauf einen höheren Erlös bringen.

Falls auf einen Stamm kein Gebot abgegeben wurde, kann das Holz im Nachverkauf durch den Forstbezirk Dresden z. B. an örtliche Handwerker verkauft werden. Durch dieses Verfahren fanden 2011 ganze 2 Lose keinen Abnehmer.

Markteinschätzung

Die Verkaufspreise für den Januar 2012 sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorherzusagen. Nach Erfahrungen aus der Vergangenheit und Gesprächen mit Kunden, lassen sich jedoch einige Tendenzen vorhersagen. Nach dem guten Ergebnis im Januar 2011 und der regen Nachfrage im Jahresverlauf nach allen Sortimenten wird für den Laub- und Wertholzmarkt von einer guten Nachfrage und einem stabilen Preisniveau für alle hochwertigen Hölzer ausgegangen. Da die Nachfrage nach einzelnen Baumarten abhängig ist von den Trends im Innenausbau, werden im Folgenden einige Tipps zur Baumartenauswahl gegeben.

Lebhaft nachgefragte Baumarten

Die Nachfrage nach **Stiel- und Traubeneiche** in guter Qualität und starker Dimension

sollte weiterhin anhalten. Die Bereitstellung von schlechteren Qualitäten geringer Dimension ist nicht sinnvoll. Qualitativ gute **Esche** wird mit steigender Tendenz nachgefragt. Bei entsprechenden Dimensionen ist offenbar auch die Verkernung von untergeordneter Bedeutung. Erfreulich ist die seit Jahren große Nachfrage nach starker, qualitativ hochwertiger **Lärche**. Das Ergebnis der letzten Submissionen zeigte eindrucksvoll, wie positiv sich die Aushaltung von Fixlängen auswirkt. Fixlänge heißt, dass die Stämme ausschließlich in Längen von 4,0 m oder 5,0 m angeboten werden. Die **Ulme** wird hauptsächlich im Rahmen von Sanitärhieben eingeschlagen und wird v.a. von Handwerksbetrieben mit steigender Tendenz nachgefragt.

Obstgehölze wie **Schwarz-, Bitter- oder Walnuss** finden regelmäßig zu guten Preisen Käufer. Eine Ausnahme bildet derzeit die Vogelkirsche.

Durchschnittlich nachgefragte Baumarten

Gute Qualitäten des **Bergahorns** werden durch Säge- und Furnierwerke stets nachgefragt. Die Ergebnisse der letzten Submission haben eindrucksvoll gezeigt, dass Spitzenstämme hohe Preise erzielen. Besonders begehrt sind Stämme mit einer so genannten Riegelung. Diese können Preise von über 1.000 Euro/m³ erreichen. Diese Riegelung kann jedoch erst nach dem Fällen festgestellt werden. Wenn die Rinde an einigen Stellen vorsichtig entfernt wird, ist ein welliger Faserverlauf zu erkennen und auch zu fühlen. Holzfehler (starke Äste, Krümmungen) und zu geringe Durchmesser wirken sich stärker als in den vergangenen Jahren negativ auf den Preis aus.

Für **Kiefer** und **Fichte** gilt die Einhaltung der geforderten Dimension und Qualität. Die Vergangenheit zeigt, dass sich für starke und qua-

Tab. 3: Auswahl wichtiger Baumarten mit Menge und Durchschnittserlös

Baumart	Menge in m ³ (fm)					Durchschnittspreis in Euro/m ³ (fm)				
	2011	2010	2009	2008	2007	2011	2010	2009	2008	2007
Bergahorn	45	60	80	75	82	501	491	326	583	313
Eiche	429	414	566	588	448	354	367	290	430	432
Esche	143	131	70	58	52	210	198	188	205	209
Eur. Lärche	152	245	203	158	103	260	198	170	185	208
Fichte	58	132	98	56	29	133	129	151	133	174
Gem. Birke	18	15	23	59	23	106	103	91	126	132
Kiefer	25	98	48	38	37	106	60	127	125	115
Rotbuche	11	35	38	48	30	110	123	108	133	97
Roteiche	38	69	80	94	83	194	216	206	234	236
Roterle	26	35	24	30	16	165	136	117	177	145
Vogelkirsche	10	10	4	16	15	74	177	194	205	284
Winterlinde	15	19	16	6	24	148	124	120	143	131

litativ hochwertige, astfreie Fixlängen (4 m, 5 m) der Fichte gute Erlöse erzielen lassen. Die **Weymouthskiefer** kann vor allem für den Innenausbau interessant sein und sollte vor dem Hintergrund der bisher erzielten Erlöse weiterhin in dem Umfang angeboten werden. Wenngleich der Nachfrageboom vorbei ist, kann qualitativ hochwertige **Roterle** zu guten Preisen abgesetzt werden. Auch wenn der Käuferkreis für die **Roteiche** beschränkt ist, sind die Aussichten für diese Baumart weiterhin gut. Die **Robinie** kann sich bei entsprechender Dimension durchaus lohnen. Zu kurze astige Stücke sind jedoch nicht zu empfehlen. Der **Spitzahorn** ist eine Nischenbaumart mit guten Erlösmöglichkeiten. Schlechtere Qualitäten wirken sich hier jedoch deutlich stärker negativ aus als beim Bergahorn.

Wenig nachgefragte Baumarten

Die Nachfrage nach **Buche** wird sich auf dem niedrigen Vorjahresniveau bewegen. Beim Preisniveau ist keine Besserung vorhersehbar. Es sollte deshalb nur starke, weitgehend fehlerfreie Buche (unverkernt, bei sonstiger Fehlerfreiheit geringer Kern bis max. 1/3 des Durchmessers, keine Nekrosen, kein Spritzkern) angeboten werden.

Birke soll nur zurückhaltend offeriert und auf starke, weitgehend kernfreie Stämme begrenzt werden. Deutsche Birke wird für die Furnierherstellung in der Regel nicht verwendet. Diese Tatsache begrenzt die möglichen Erlöse von vornherein und birgt die Gefahr, dass Stämme nicht zugeschlagen werden. Die Nachfrage nach der **Vogelkirsche** ist im letzten Jahr stark zurückgegangen. Deshalb sollten nur wenige starke und astfreie Stämme angeboten werden.

Aushaltung des Holzes für Submissionen

An die Qualität der Aufbereitung werden sehr hohe Anforderungen gestellt. Deshalb ist es wichtig, insbesondere die Fällung von qualifizierten Personen mit professioneller Ausrüstung durchführen zu lassen. Dazu gehört eine leistungsfähige Motorsäge mit einem entsprechend langem Schwert. Nur so kann ein sauberer Schnitt an den Stirnflächen gewährleistet werden. Ein Aufreißen des Stammes, infolge eines Fehlers beim Fällen, kann zu einigen hundert Euro Verlust oder sogar zum Ausschluss von der Submission führen. Generell ist der Zeitpunkt des Holzeinschlages wichtig. Da die Anlieferung auf dem Submissionsplatz in der ersten oder zweiten Dezemberwoche erfolgt, ist das Zeitfenster zwischen Laubfall und Transport begrenzt. Besonders bei Ahorn ist erst nach dem Laubfall mit dem Einschlag zu beginnen, weil ansonsten wertmindernde Verfärbungen auftreten (Flecken, Grünfärbung auf dem Furnier.

Die Zeitplanung (Einschlag, kurzfristige Rückung und schneller Abtransport) ist deshalb wichtig, um die Anlieferung auf den Platz in der vorgeschriebenen Zeit realisieren zu können. Die Längenaushaltung ist im Zusammenhang mit der jeweiligen Qualität optimal zu gestalten. Obwohl Furnierholz kürzer sein kann, sollte das Holz vorzugsweise mindestens 3,00 m lang ausgehalten werden. Dies ermöglicht den Verkauf an Sägewerke, wenn eine Verwendung als Furnierholz in den entsprechenden Werken nicht in Frage kommt und demzufolge nicht geboten wird. An die Stämme werden nur Länge, Durchmesser und Stammnummer angeschlagen. Die Güte wird nicht angeschrieben. Die Vergabe der Losnummern erfolgt nach der Anfuhr auf dem Platz. Holz mit Metalleinschlüssen ist an einer blau-schwarzen Verfärbung zu erkennen. Diese Stämme sind nicht für eine Submission geeignet.

Nachfolgend noch weitere Empfehlungen zur Aushaltung:

- Beschneiden der **Wurzelaufläufe**,
- **Waldbärte** (Reste der Bruchleiste) abtrennen,
- **Schutzstücke** farblich kennzeichnen,
- **Mitte** deutlich sichtbar markieren,
- stammgleiches **Entasten**,
- Aufhauen verdächtiger **Beulen** (mit Ausnahme vermutlicher Maserkröpfe),
- gleichmäßiger **Fällschnitt** bzw. eine dünne Stammscheibe abtrennen,
- **saubere Stirnflächen (ggf. Abschneiden einer dünnen Scheibe vor dem Transport – dann neu anschreiben erforderlich)**,

- **Zwiesel** abtrennen, Ausnahme: Rissbildung (z. B. bei Buche). Da die für Furnierkäufer wichtige Einschätzung der Holzqualität anhand der Stirnflächen erfolgt. Bei Gefahr der Rissbildung besser an starkem Ast/Astnarbe als am Zwiesel zopfen,
- Furnier: beim ersten, **wertmindernden Fehler** zopfen. Handelt es sich bei dem Holzfehler um einen **Schwarzast**, ist **vor** diesem zu zopfen. Ein Schwarzast sollte nicht im Schutzstück enthalten sein,
- Holz mit **Schwarzästen** ist nicht für Submission geeignet,
- bei **Eiche und Esche keine Metallklammern** verwenden,
- **Metallklammern** nicht ganz ins Holz schlagen. Klammerung ist bei Buche und Ahorn zulässig; beim Einsatz von Plasteklammern können alle Baumarten (auch Kernholzarten) geklammert werden.

Holzvermessung

Es wird die Mittenstärkesortierung angewandt. Das bedeutet, dass aus dem Mittendurchmesser und der Länge das Stammvolumen bestimmt wird. Ab einem Durchmesser von 20 cm ohne Rinde wird mittels zweier um 90° versetzter Messungen der Durchmesser bestimmt. Mit einer entsprechend großen Kluppe wird der Durchmesser gemessen und jeder Wert auf ganze Zentimeter abgerundet. Aus diesen beiden Werten wird der Mittelwert berechnet und ebenfalls auf ganze Zentimeter abgerundet. Danach wird der Rindenabzug gemäß nachstehender Tabelle vorgenommen. Dieser Durchmesser ohne Rinde (o.R.) wird an die größere Stirnfläche angeschrieben.



Abb. 13: Perfekt ausgehaltene Fichte; Länge, Durchmesser und Stammnummer angeschrieben, Wurzelaufläufe beigeschnitten, Mitte markiert

Tab. 4: Qualitätskriterien

Baumart	Mindestanforderungen an die Qualität zusätzlich gelten die Anforderungen lt. Handelsklassensortierung für Rohholz (HKS)	Mindestanforderungen an die Dimension
Ahorn (Berg- und Spitzahorn)	Güteklassen A und B ausgeschlossen: Kombination von Holzfehlern (Krümmung, Äste, Kern); Kern > 1/3 des Durchmessers; Häufung starker Äste über 4 cm	Mindestzopf: 40 cm o.R.
Rotbuche	Güteklassen A und B homogener Rotkern bis 1/3 des Durchmessers möglich ausgeschlossen: C-Qualitäten, Spritzkern, Nekrosen (T-Fehler), Häufung von Chinesenbärten mit großer Pfeilhöhe, unschnürige Krümmung, im Bild: Chinesenbart	Stärkeklasse: 5
Eiche (Stiel- und Traubeneiche)	Furnierholz: Güteklasse A, nur vereinzelte Rosen, Nägel und Wasserreiser zulässig Sägeholz: Güteklasse B; ab Stkl. 6 einzelne Äste mgl., aber keine Fehlerhäufung ausgeschlossen (auch bei Sägeholz): Fauläste, starker Drehwuchs, Häufung von Ästen, Frostleisten, unschnürige Krümmung	Stärkeklasse: 5
Roteiche	Güteklassen A und B zulässig: Stärkeklasse 4 nur bei sehr guter Qualität (Krümmung beachten) ausgeschlossen: C-Qualitäten; Fauläste, starker Drehwuchs, Häufung von Ästen, Frostleisten, unschnürige Krümmung	Stärkeklasse: 5
Roterle	Güteklassen A und B zulässig: Kern bis max. 1/3 des Durchmessers möglich ausgeschlossen: starker Kern, Fäule; unschnürige Krümmung	Stärkeklasse: 4
Birke	Güteklassen A und B zulässig: Maserkröpfe; Kern bis 1/3 des Durchmessers ausgeschlossen: Güteklasse C, Krebsknollen; starke sowie unschnürige Krümmung	Stärkeklasse: 4
Esche	Güteklassen A und B zulässig: Kern bis 1/3 des Durchmessers (stärkerer Kern ab Stärkeklasse 6 möglich) erwünscht: weiße, helle Farbe ausgeschlossen: Fauläste, starker Drehwuchs, Häufung starker Äste, Frostleisten, unschnürige Krümmung	Stärkeklasse: 4
Hainbuche	Güteklassen A und B ausgeschlossen: Kombination von Holzfehlern (v.a. bei geringer Dimension)	Stärkeklasse: 4
Ulme	Güteklassen A und B; bei entspr. Dimension und Zwangsnutzungen auch C-Qualität möglich ausgeschlossen: Kombination von Holzfehlern (v.a. bei geringer Dimension)	Stärkeklasse: 4
Linde	Güteklassen A und B ausgeschlossen: Stämme von Gehöften etc. wegen Nägeln!	Stärkeklasse: 4
Spätblühende Trauben- kirsche, Obstgehölze	Güteklassen A und B zulässig: Längen unter 3 m bei guter Qualität (Äste!) möglich ausgeschlossen: Kombination von Holzfehlern (v.a. bei geringer Dimension)	Stärkeklasse: 4
Fichte	Güteklasse A homogener und im Stammzentrum enger Jahringaufbau; astfreier Stammmantel zulässig: einzelne Siegel bis 4 cm; bei sonst hervorragender Qualität und Dimension Faulflecken im Stammzentrum bis 10 % des Durchmessers in Ausnahmefällen möglich ausgeschlossen: Fäule, Äste, starker Buchs (Reaktionsholz)	Stärkeklasse: 5 ausschließlich Fixlängen: 4,00 m und 5,00 m zuzüglich Übermaß
Kiefer	Güteklasse A homogener und im Stammzentrum enger Jahringaufbau, keine oder geringe Markverlagerung zulässig: Stärkeklasse 4 nur bei hervorragender Qualität; bei sonst hervorragender Qualität und Dimension Faulflecken im Stammzentrum bis 15 % des Durchmessers in Ausnahmefällen möglich ausgeschlossen: Verkiebung, Harzung, Bläue	Stärkeklasse: 4 ausschließlich Fixlängen: 4,00 m und 5,00 m zuzüglich Übermaß
Lärche	Güteklasse A und B weitgehend astfreier Stammmantel, homogener und im Stammzentrum enger Jahringaufbau, keine oder geringe Markverlagerung zulässig: einzelne Siegel, bei sonst hervorragender Qualität und Dimension Faulflecken im Stammzentrum bis 15 % des Durchmessers in Ausnahmefällen möglich, einzelne gesunde Äste bis 3 cm ausgeschlossen: Reaktionsholz, unschnürige Krümmung, Fauläste	Stärkeklasse: 4 Länge: ab 4 m, Fixlängen bevorzugt; jedoch variable Längen möglich – dann aber Trennschnitt bei Güteklassensprung!
Weymouthskiefer	Güteklasse A homogener und im Stammzentrum enger Jahringaufbau zulässig: einzelne gesunde Äste bis 3 cm ausgeschlossen: unschnürige Krümmung, Fauläste	Stärkeklasse: 5 Länge: ab 5 m, Fixlängen bevorzugt; jedoch variable Längen möglich – dann aber Trennschnitt bei Güteklassensprung!



Beispiel: Fichte

1. Messung: 72,6 cm; Abrundung auf 72,0 cm
2. Messung: 69,8 cm; Abrundung auf 69,0 cm
3. Mittlerer Durchmesser: $(69,0 \text{ cm} + 72,0 \text{ cm}) : 2 = 70,5 \text{ cm}$; Abrundung auf 70 cm
4. Rindenabzug lt. **Tabelle 2**: 3,0 cm
5. Durchmesser: $70,0 \text{ cm} - 3,0 \text{ cm} = \underline{67,0 \text{ cm}}$

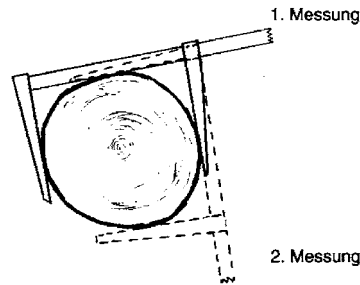


Abb. 14: Kreuzklappung

Tab. 5: Pauschale Rindenabzüge für einzelne Baumarten aus der Messung über Rinde (HKS)

Stärkeklasse	Nadelholz		Laubholz			
	Fichte, Tanne, sonstiges Nadelholz	Alle Kiefern, Lärchen	Stiel- und Traubeneiche	Roteiche, Linde, Ulme, Esche	Pappel	Rotbuche, Hainbuche, sonstiges Laubholz
3b (35 - 39 cm)	2	3	3	3	3	1
4 (40 - 49 cm)	2	3	4	3	4	2
5 (50 - 59 cm)	3	3	5	3	5	2
6 und größer	3	4	5	3	5	2

Bei der Längenermittlung wird immer die kürzeste gerade Verbindung zwischen den beiden Querschnittsflächen gemessen. Falls der Fallkerb nicht komplett abgetrennt wurde, beginnt die Längenmessung erst in der Mitte des Fallkerbs. Es können fallende Längen auf volle Dezimeter ausgehalten werden. Je nach Beschaffenheit des Stammes sind Längen von 5,1 m, 5,2 m usw. möglich. Ausnahmen bilden die Baumarten Fichte und Kiefer. Fixlängen von 4 oder 5 m sind hier vorgeschrieben. Bei Lärche und Weymouthskiefer werden Fixlängen empfohlen. Zu beachten ist, dass das Übermaß von mindestens 1 % der Länge eingehalten wird. Das Übermaß bleibt bei der Ermittlung der Stammmitte außer Betracht. Die Längenangabe in Metern wird grundsätzlich in Metern mit einer Dezimalstelle angeschrieben.

Vorraussetzungen zur Holzbereitstellung für die Submission

Jeder Waldbesitzer kann Holz für die Submission bereitstellen. Dazu werden Vereinbarungen zwischen Waldbesitzer und Staatsbetrieb Sachsenforst abgeschlossen. Für die Präsentation auf dem Submissionsplatz, Zuschlagerteilung, Losverzeichnis und Rechnungsstellung werden nach oben genannter Verwaltungsvorschrift 5,00 Euro/fm veranschlagt. Voraussetzung ist die Vorlage der Umsatzsteuernummer (§ 14 Abs. 4 UstG).

Holzeinschlag, Rückung und Transport erfolgen auf Kosten der Waldbesitzer. Dazu empfiehlt es sich, frühzeitig Unternehmen mit Einschlag, Rückung und Abfuhr zu beauftragen.

Wir möchten Sie als Waldbesitzer ermuntern, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Submission zu beteiligen. Nur ein qualitativ hochwertiges Angebot an Werthölzern, in Verbindung mit einer entsprechenden Menge sichert auch in Zukunft eine große Käuferschar. Nutzen Sie die Submission, um ihre Hölzer zu guten Preisen zu verkaufen. Die Revierleiter des Staatsbetriebes Sachsenforst beraten Sie gern und stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Informationen geben auch forstliche Dienstleister und die Forstbetriebsgemeinschaften.

Der Autor dieses Artikels, Herr Michael Blaß, ist Sachbearbeiter für Holzvermarktung/forstliche Nebennutzung im Referat Holzmarkt, Jagd, Wildvermarktung in der Geschäftsleitung des Staatsbetriebes Sachsenforst.

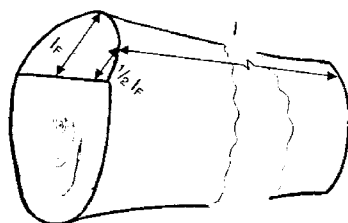


Abb. 15: Längenmessung mit Fallkerb

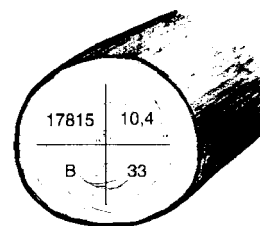


Abb. 16: Kennzeichnung von Stammholz (Auf einer Submission wird keine Qualität angeschrieben)

Verkehrssicherungspflicht im und am Wald

Allgemeines

Grundsätzlich hat derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, unterhält oder in seinem Verantwortungsbereich andauern lässt, die allgemeine Rechtspflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Rechtlich wird diese Pflicht Verkehrssicherungspflicht genannt. Was darunter im Einzelnen zu verstehen ist, wurde im Laufe der Zeit von den Gerichten entwickelt, da eine gesetzliche Regelung dazu fehlt.

Praktisch heißt dies für den Waldbesitzer, dass er für seine „Gefahrenquelle“, also seine Bäume, dafür Sorge tragen muss, dass hiervon keine Gefahren oder Schäden für andere ausgehen. Grenzt der Baumbestand zum Beispiel an eine öffentliche Straße, muss der Waldbe-

sitzer durch Kontrollen und ggf. Baumpflegemaßnahmen sicherstellen, dass aus seinem Bestand keine Bäume durch Umstürzen oder durch Astabbrüche die Verkehrssicherheit der Straße gefährden.

Dabei muss natürlich beachtet werden, dass eine hundertprozentige Sicherheit nicht möglich ist und auch nicht erwartet werden kann. Es muss somit nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Der Verkehrssicherungspflichtige hat nur diejenigen Gefahren zu beseitigen oder vor ihnen zu warnen, die für einen durchschnittlich sorgfältigen Benutzer nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzustellen vermag.

Sowohl das allgemeine Lebensrisiko, die Frage der Zumutbarkeit für den Verkehrssicherungspflichtigen unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Angemessenheit des Kosten- und Personalaufwands sowie Belange des Natur- und Umweltschutzes setzen der Verkehrssicherungspflicht Grenzen. Die an einen Verkehrssicherungspflichtigen zu stellenden Anforderungen sind somit immer auch das Ergebnis einer Interessenabwägung im Einzelfall. Nachfolgend kann daher nur unter Einbeziehung ergangener Rechtsprechung die Rechtslage allgemein dargestellt werden. Dies ist allerdings kein Garant dafür, dass in einem vergleichbar oder ähnlich gelagerten Fall jedes Gericht so entscheiden würde.

Verkehrssicherungspflicht für Bäume an öffentlichen Verkehrswegen

Rechtsprechung zum Umfang der Verkehrssicherungspflicht

Soweit Bäume nicht dem Straßengrundstück zuzuordnen sind, ist für die Verkehrssicherheit der Waldrandbäume der Baumbesitzer zuständig. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich bereits im Jahr 1965¹⁾ zum Umfang der Verkehrssicherungspflicht geäußert. Zwar beziehen sich die Ausführungen auf die Straßenverkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers, sie sind jedoch auf die Sicherungspflicht des Waldbesitzers übertragbar. Auch wenn im Laufe der Zeit teilweise abweichende Urteile, in der Regel zum Nachteil des Waldbesitzers ergangen sind, ist dieses Urteil richtungweisend und soll daher im Nachfolgenden auszugswise wiedergegeben werden:

„...Diese (Straßen)Verkehrssicherungspflicht soll den Gefahren begegnen, die aus der Zulassung eines öffentlichen Verkehrs auf den Straßen entstehen können. Dazu ist eine regelmäßige Überprüfung der Straßen notwendig, um neu entstehende Schäden oder Gefahren zu erkennen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Der Pflichtige muss daher die Straßen regelmäßig beobachten und in angemessenen Zeitabschnitten befahren oder begehen. Allerdings kann nicht verlangt werden, dass eine Straße ständig völlig frei von Mängeln und Gefahren ist; ein solcher



Abb. 17: Verkehrssicherungsbegänge sollten immer protokolliert werden

Zustand lässt sich einfach nicht erreichen. ... Der Pflichtige muss daher Bäume oder Teile von ihnen entfernen, die den Verkehr gefährden, insbesondere wenn sie nicht mehr stand sicher sind oder herabzustürzen drohen. Zwar stellt jeder Baum an einer Straße eine mögliche Gefahrenquelle dar, weil durch Naturereignisse sogar gesunde Bäume entwurzelt oder geknickt oder Teile von ihnen abgebrochen werden können. Andererseits ist die Erkrankung oder Vermorschung eines Baumes von außen

nicht immer erkennbar; trotz starken Holzerfalls können die Baumkronen noch völlig grün sein und äußere Krankheitszeichen fehlen. Ein verhältnismäßig schmaler Streifen unbeschädigten Kambiums genügt, um eine Baumkrone rundum grün zu halten. Das rechtfertigt aber nicht die Entfernung aller Bäume aus der Nähe von Straßen, denn der Verkehr muss gewisse Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln entstehen, sondern auf Gegebenheiten oder Gewalten der Natur beruhen, als un-

¹⁾ Bundesgerichtshof, Urteil vom 21.01.1965 (Az.: III ZR 217/63)



Abb. 18: Totholz in der Krone birgt große Risiken

vermeidbar hinnehmen. Eine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liegt in solchen Fällen nur vor, wenn Anzeichen erkannt oder übersehen worden sind, die nach der Erfahrung auf eine weitere Gefahr durch den Baum hinweisen. Die Behörden genügen daher ihrer Überwachungs- und Sicherungspflicht hinsichtlich der Straßenbäume, wenn sie auf Grund der laufenden Beobachtung eine eingehende Untersuchung dann vornehmen, wenn besondere Umstände sie dem Einsichtigen angezeigt erscheinen lassen. ...

Es ist also nicht nötig, dass die laufende Überwachung der Straßenbäume ständig durch Forstbeamte mit Spezialerfahrung erfolgt, Der Pflichtige kann sich vielmehr mit einer sorgfältigen äußeren Besichtigung, also einer Gesundheits- und Zustandsprüfung begnügen und braucht eine eingehende fachmännische Untersuchung nur bei Feststellung verdächtiger Umstände zu veranlassen."

Es ist daher die regelmäßige Kontrolle der Bestandesränder auf ihre Verkehrssicherheit notwendig. Die Rechtsprechung verlangt hierzu eine sorgfältige äußere Besichtigung, die der Gesundheits- und Zustandsprüfung des Baumes dient. Diese Sichtkontrolle erfolgt grundsätzlich vom Boden aus. Der Einsatz von Hubsteigern oder ein Abklopfen und Anbohren der Bäume ist dabei nicht erforderlich. Erst wenn sich im Rahmen der Sichtkontrolle besonders verdächtige Umstände zeigen, ist eine eingehende fachmännische Untersuchung notwendig. Ziffer 5.3.2.1 der FLL-Baumkontrollrichtlinien² gibt einen Überblick, worauf bei den Regelkontrollen insbesondere zu achten ist. Im Anhang zu diesem Beitrag befindet sich hierzu eine Übersicht.

Häufigkeit der Baumkontrollen

Der BGH hat sich in seinen Entscheidungen nicht auf ein bestimmtes Kontrollintervall festgelegt. Er weist darauf hin, dass es sich auch bei der Frage der Häufigkeit der Baumkontrollen jeweils um eine Einzelfallentscheidung handelt. Wie oft und in welcher Intensität solche Baumkontrollen durchzuführen sind, lässt sich nicht generell beantworten. Ihre Häufigkeit und ihr Umfang sind von dem Alter und Zustand des Baumes sowie seinem Standort abhängig.

Die überwiegende Anzahl der Obergerichte, darunter auch das Oberlandesgericht Dresden, gehen derzeit von einem zweimal jährlichen Kontrollintervall aus. Das Oberlandesgericht Köln hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2010³ die starren Kontrollen zweimal im Jahr allerdings als baumpflegerisch nicht sinnvoll abgelehnt und sich für seine Bewertung auf die differenzierten Kontrollintervalle der FLL-Baumkontrollrichtlinien gestützt. Der BGH als auch die sächsischen Gerichte haben sich bislang jedoch noch nicht zur FLL-Baumkontrollrichtlinie geäußert. Die FLL-Baumkontrollrichtlinie ist erstmals im Jahr 2004 und nunmehr in einer Neuauflage Ende 2010 von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. veröffentlicht worden. Die FLL-Baumkontrollrichtlinie ist kein verbindliches Regelwerk und bindet insbesondere nicht die Gerichte bei ihren Entscheidungen. Sie kann allerdings als Maßstab für die Beurteilung einer eventuellen Verkehrssicherungspflichtverletzung herangezogen werden und ist daher mit einem Sachverständigen-gutachten vergleichbar.

Die FLL-Baumkontrollrichtlinie sieht hinsichtlich der Regel-Kontrollintervalle eine Differen-

zierung nach verschiedenen Aspekten vor. So ist nach dem Zustand des Baumes (gesund, leicht geschädigt, stärker geschädigt), nach der Entwicklungsphase (Jugend-, Reife-, Alterungsphase) und den berechtigten Sicherheitserwartungen des Verkehrs (geringer und höher) zu unterscheiden. Je nachdem sind Kontrollen von einmal jährlich bis alle drei Jahre vorgesehen; in der Jugendphase sind keine speziellen Kontrollen erforderlich.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der derzeit nicht gefestigten Rechtsprechung empfiehlt der Staatsbetrieb Sachsenforst für seinen Bereich an den zweimal jährlichen Kontrollen entlang öffentlicher Straßen festzuhalten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Kontrollintervallen nach der FLL-Baumkontrollrichtlinie unbestimmte Rechtsbegriffe (z. B. leichte und stärkere Schädigung, geringere und höhere Sicherheitserwartung) zu Grunde liegen, die im Zweifelsfall unterschiedlich bewertet werden können. Insofern besteht die Gefahr der Wahl eines nicht sachgerechten Kontrollintervalls wegen einer falschen Einstufung des Baums. In diesem Zusammenhang darf auch nicht verkannt werden, dass die differenzierten Kontrollen nach der FLL-Baumkontrollrichtlinie zu Mehraufwänden bei der Überwachung, der praktischen Durchführung und der Dokumentation führen können. Sind z. B. auf Grund ihres unterschiedlichen Alters nicht alle Bäume in einem Durchgang zu kontrollieren, kann dies zu einem erhöhten Zeitaufwand führen, weil der jeweilige Straßenabschnitt mehrfach aufgesucht werden muss. Auch bedarf es hinsichtlich der Festlegungen, welchem Zeitintervall der Baum/Baumbestand unterliegt, einer ausführlichen

² Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen, Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), 2. Ausgabe 2010

³ Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 29.07.2010 (Az.: 7 U 31/10)

Dokumentation. Die regelmäßig zweimal jährlichen Kontrollen mögen zwar auf den ersten Blick aufwendiger erscheinen, dürften aber für größere Bestände/Bestandesränder in ihrer Ausführung praktikabler und weniger fehleranfällig sein. Differenzierte Kontrollintervalle nach der FLL-Baumkontrollrichtlinie können sich hingegen bei kleineren sowie überschaubaren Beständen anbieten.

Beweislast, Dokumentation und Versicherung

Grundsätzlich obliegt es dem Geschädigten, die schuldhaftige Pflichtverletzung des Schädigers nachzuweisen. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflichtverletzung gilt jedoch der

Anscheinsbeweis, d. h. lässt ein Sachverhalt nach der Lebenserfahrung auf einen bestimmten Schadensverlauf schließen, kann eine entsprechende Behauptung als bewiesen angesehen werden. Praktisch bedeutet dies, dass der Geschädigte etwa bei dem Ausbruch eines großen Totastes nur eine mangelhafte Kontrolle des Waldbesitzers behaupten muss. Der Waldbesitzer muss seinerseits diesen Anschein erschüttern, wenn er dem Schadensersatzanspruch entgegen will.

Daher ist es wichtig, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Baumkontrollen nachweisbar dokumentiert wird. Werden Schadensfälle angezeigt oder in sonstiger Weise bekannt, sollte stets das Beweismaterial, wie

abgebrochene Stämme und Äste, gesichert werden (entsprechende Aufbewahrung, Fotos erstellen), um sich nicht dem Vorwurf der Beweisvereitelung auszusetzen.

Der Waldbesitzer kann sich gegen Haftpflichtschäden, die aus dem Besitz, dem Betreten und der Bewirtschaftung, einschließlich einer möglichen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben, versichern. Der Waldbesitzer hat dann gegenüber der Versicherung einen sog. Freistellungsanspruch. Den Freistellungsanspruch erfüllt die Versicherung durch Zahlung an Dritte bei begründeten Forderungen oder durch Abwehr von unbegründeten Forderungen.

Verkehrssicherungspflicht im Wald

Waldwege

Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen – SächsWaldG). Nach der herrschenden Rechtsprechung werden durch diese Regelung keine zusätzlichen Verkehrssicherungspflichten geschaffen. Sie entbindet den Waldbesitzer aber nicht von seiner allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Die Verkehrssicherungspflicht wird darauf beschränkt, dass der Waldbesitzer grundsätzlich keine Vorkehrungen gegen die typischen Gefahren des Waldes (z. B. herabhängende Äste, Trockenzweige, Wurzeln) zu treffen hat, sondern nur den Benutzer vor atypischen Waldgefahren schützen muss. Atypische Gefahren sind Gefahren, mit deren Auftreten der Waldbenutzer nicht rechnen muss, sich also nicht aus der Natur oder Bewirtschaftung ergeben, sondern insbesondere vom Waldbesitzer selbst oder einem Dritten geschaffen werden (z. B. Treppen, Geländer, Holzpolter, gefährliche Abgrabungen, Schranken). Der Waldbesucher ist vor diesen Gefahren zu schützen bzw. hinreichend zu warnen (z. B. Hinweisschilder, Markierung von Schranken). Ansonsten tritt die eigene Vorsorge durch den Verkehrsteilnehmer gegenüber der Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers in den Vordergrund.

Allerdings kommt es auch hier auf den Einzelfall an. In einem Fall hat beispielsweise das OLG Düsseldorf⁴ entschieden, dass Treppenstufen keine besondere atypische Gefahr darstellen. Bei den Stufen handelte es sich nicht um eine steile, künstlich angelegte Steintreppe, sondern um breite, mäßig ansteigende Stufungen, die es dem Wanderer erleichtern



Abb. 19: Die Verkehrssicherung an Erholungseinrichtungen im Wald sollte nicht vergessen werden!

sollte, die Waldböschung zu erklimmen. Derartige Niveauunterschiede im Bodenverlauf bzw. eingezogene Stufen oder Balken in Böschungen seien im Wald nicht unüblich, so dass sich der Waldbesucher darauf einstellen müsse. Das Landgericht Saarbrücken⁵ hat in einer Entscheidung festgestellt, dass der Waldbesitzer auch an zu Naherholungszwecken genutzten und frequentierten Waldwegen grundsätzlich keine Maßnahmen zum Schutz der Wegebenutzer vor walddtypischen Gefahren, insbesondere Astbruch, schuldet. Ausnahmen hiervon sollen nur dann gelten, wenn Anzeichen für eine zeitnahe Verwirklichung massiver Gefahren gegeben sind; zum Beispiel bei durch

Sturmeinwirkungen entwurzelt, erkennbar umsturzgefährdeten Bäumen, die auf Wege zu fallen drohen. Bei einer walddtypischen Gefahr, die sich innerhalb der nächsten 5, 10 oder 20 Jahre realisieren kann, liegt ein solcher Ausnahmefall allerdings nicht vor.

Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht wird von dem Charakter des Weges sowie der Art und dem Ausmaß seiner Benutzung, d. h. der Frequentierung durch Dritte, bestimmt. Zu beachten ist, dass allein eine Ausschilderung des Weges zu keinen höheren Anforderungen an die Verkehrssicherheit führt. Die Schilder sind in der Regel lediglich als Orientierungsmittel und Wegweiser anzusehen. Der Waldbesucher

⁴ OLG Düsseldorf Urteil vom 09.01.2008 (Az.: I - 19 U - 28/07)

⁵ Landgericht Saarbrücken, Urteil vom 03.03.2010 (AZ.: 12 O 271/06)



Abb. 20: Fäule ist nicht immer so offensichtlich zu erkennen wie in diesem Fall.

muss sich allerdings darauf verlassen können, dass der Weg für die ausgewiesene Nutzungsart (zum Beispiel Radweg) auch geeignet ist.

Waldränder entlang einer Bebauung

Für Waldränder entlang einer Bebauung gibt es bislang keine Rechtsprechung, die für den Waldbesitzer regelmäßige Kontrollen verlangt. Der Staatsbetrieb Sachsenforst führt dennoch in diesen Bereichen regelmäßige Kontrollen durch. Erfolgt z. B. durch Anwohner ein Hinweis auf einen gefährlichen Baum, so muss der Waldbesitzer dem Hinweis nachgehen und den betreffenden Baum auf Auffälligkeiten untersuchen. Bei einer Gefahr ist der Baum zurückzuschneiden oder zu fällen. Bei neuerer Bebauung ist davon auszugehen, dass der Bebauungsabstand zum Waldrand (30 Meter – § 25 Abs. 3 SächsWaldG) eingehalten ist. Bei älterer Bebauung ist dies unter Umständen nicht der Fall. Dies kann aber in der Regel nicht zu Lasten des Waldbesitzers gehen, da die Waldbestände oft älter als die Bebauung sind.

Im Bestand

Auch Rechtsprechung zur Situation in Waldbeständen ist bislang nicht ergangen, zumindest nicht veröffentlicht worden. Innerhalb des Bestandes bestehen keine Verkehrssicherungspflichten für von Bäumen ausgehende Gefahren. Die Pflicht zum Selbstschutz, insbesondere bei extremen Witterungsbedingungen wie Sturm oder starkem Niederschlag, steht eindeutig im Vordergrund. Der Waldbesucher hat den Wald mit den waldtypischen Gefahren so hinzunehmen, wie er sich ihm darbietet. Regelmäßige Kontrollen des Bestandes können nicht erwartet werden. Insbesondere die mangelnde Standfestigkeit von Bäumen im Bestand ist eine typische Gefahr, für die keine Verkehrssicherungspflicht besteht.

Sonstige Anlagen und Erholungseinrichtungen

Werden Anlagen und Einrichtungen (z. B. Wanderparkplätze im Wald, Kinderspielplätze, Grillplätze, Liegewiesen, Schutzhütten, Loipen, Waldlehr- und Walderlebnispfade) für die Benutzung durch jedermann angelegt, so müssen diese bei bestimmungsgemäßem bzw. nicht ganz fern liegendem Gebrauch gefahrlos benutzt werden können. Da der Waldbesitzer den verstärkten Publikumsverkehr selbst verursacht, bestehen hier gesteigerte Verkehrssicherungspflichten.

Beim Schutz spielender Kinder gelten besondere Maßstäbe. So müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden, da die Einsicht in den Selbstschutz und die spezifischen Gefahren des Waldes bei Kindern nicht vorhanden ist oder leicht verdrängt wird, zumindest aber nicht im selben Maß erwartet werden kann wie von Erwachsenen. Wo ein besonderer Anreiz für den kindlichen Spieltrieb besteht, muss der Gefahr, die das Kind nicht erkennen kann,

durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen begegnet werden, und sei es durch Aufstellen von Schildern, die allerdings geeignet, d. h. auch für Kinder einprägsam sein müssen.

Forstarbeiten

Welche Vorkehrungen insbesondere bei Holzfällarbeiten notwendig sind, ergibt sich aus der jeweiligen Situation an der Arbeitsstelle. An gelegenen Stellen wird es genügen, das Arbeitsfeld zu beobachten und Personen, die sich im Gefahrenbereich aufhalten, zu verweisen. Bei Bereichen, wo höherer Verkehr herrscht bzw. mit diesem zu rechnen ist, sind zusätzlich Sicherungsmaßnahmen zu treffen (z. B. Hinweis durch Schilder, Aufstellung von Posten zur Absicherung, Absperrung). Bei rechtlichen Auseinandersetzungen wird dabei auch von den Gerichten oft die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften gefordert. Dies ist systematisch nicht ganz korrekt, da sich die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkassen/Berufsgenossenschaften an die Versicherten, d. h. an den Betrieb und seine Beschäftigten, richten. Die Verkehrssicherungspflicht besteht hingegen gegenüber Dritten und hat mit den Unfallverhütungsvorschriften zunächst nichts zu tun. Da jedoch für die Entscheidung über eine mögliche Verletzung der Verkehrssicherungspflicht oft Richtlinien o. ä. fehlen, werden dafür auch in der Rechtsprechung die Unfallverhütungsvorschriften herangezogen. Es gilt daher, die bestehenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren (z. B. entsprechender Arbeitsauftrag an die Waldarbeiter).

Nach Abschluss von Holzfällarbeiten sind insbesondere die Randbereiche entlang von öffentlichen Straßen zu kontrollieren (z. B. auf angeschobene oder beschädigte Bäume, hängengebliebene Äste oder Kronenteile etc.).

Verschuldensunabhängige Haftung des Waldbesitzers

Während es bei der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit; z. B. pflichtwidriges Unterlassen der Verkehrssicherungskontrollen bzw. unzureichender Kontrollen) ankommt, kann der Waldbesitzer unter Umständen auch unabhängig vom Verschulden haften. Hierbei geht es um den nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch, den ein geschädigter Grundstücksnachbar (nicht der vorbeifahrende Autofahrer!) beim Umsturz eines Baumes hat. Voraussetzung für den Anspruch ist die Störereigenschaft des Waldbesitzers. Dieser kann entweder Handlungsstörer oder Zustandsstörer sein. Als Handlungsstörer gilt,

wer die Eigentumsstörung durch eine Handlung herbeiführt, sei es durch ein positives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen (z. B. Unterlassen der Sicherung des Baumbestandes im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Grundstücks). Die Zustandsstörereigenschaft des Waldbesitzers ergibt sich aus dem Eigentum am Baum, von dem ggf. die Störung ausgeht. Allerdings muss für eine Haftung die Eigentumsbeeinträchtigung des Nachbarn wenigstens mittelbar auf den Willen des Waldbesitzers zurückzuführen sein. Dies ist etwa der Fall, wenn der Waldbesitzer die Gefahrenlage selbst schafft oder die von einem Dritten geschaffene Gefahrenlage

aufrechterhält. Der Waldeigentümer ist dann nicht Störer, wenn z. B. jemand den Baum ohne sein Wissen beschädigt. Erlangt er davon Kenntnis, muss er jedoch die Gefahrenlage beseitigen, da er für den Zustand, d. h. für die Sicherheit des Baumes verantwortlich ist. Die Rechtsprechung geht teilweise dazu über, auch durch Naturereignisse ausgelöste Störungen dem Eigentümer zuzurechnen. Bei dem Einwirken von Naturkräften wird darauf abgestellt, ob die Störung auf einem pflichtwidrigen Unterlassen beruht, es sich also aus der Art der Nutzung des Grundstücks, von dem die Störung ausgeht, eine Sicherungspflicht, d. h. eine Pflicht zur Verhinderung möglicher

Beeinträchtigungen des Nachbargrundstücks ergibt. Allerdings muss sich die Rechtsprechung angesichts des Klimawandels und der nachweisbaren Zunahme von extremen Witterungsverhältnissen und dadurch bedingten häufigen Baumstürzen vermehrt mit der Frage auseinandersetzen, wo die Grenzen zwischen

höherer Gewalt, also unabwendbarem Ereignis, und der eventuellen Verantwortlichkeit des Baueigentümers für ein Baumversagen bei extremen Witterungsverhältnissen liegen. Dies kann in der Praxis mitunter schwer zu belegen sein. Kann der Waldbesitzer allerdings nachweisen, dass der Baum gesund oder zu-

mindest nicht erkennbar krank war, wird in der Regel seine Haftung ausgeschlossen sein. Eine vorschnelle Berufung allein auf Naturgewalten (z. B. Schneebruch, starker Sturm) als Gründe für den Schaden, wird aber in der Regel nicht ausreichen.

Weitere Folgen für den Waldbesitzer

Welche weiteren Folgen können auf den Waldbesitzer zukommen, wenn ein Baum aus seinem Bestand umstürzt?

Ausgangssituation

Der Umsturz eines Waldbaumes kann unter den aufgezeigten Voraussetzungen nicht nur privatrechtliche Schadensersatzansprüche auslösen, wenn ein Dritter hierdurch zu Schaden kommt.

Stürzt der Waldbaum beispielsweise auf eine öffentliche Straße oder ein Gebäude und schädigt oder gefährdet Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt, kann dies gleichzeitig den Anlass für einen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr bilden. Die Feuerwehrleute sorgen im Rahmen einer technischen Hilfeleistung für die Absicherung der Unfallstelle und für die Beseitigung des umgebrochenen Baumes. Die Kosten für einen solchen Einsatz werden von den Gemeinden oftmals dem Waldbesitzer auf der Grundlage eines Kostenbescheides in Rechnung gestellt.

Rechtslage

Der Kostenbescheid bezieht sich dabei regelmäßig auf das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) als Rechtsgrundlage, ggf. in Verbindung mit einer kommunalen Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr. Nach § 69 Absatz 1 SächsBRKG sind die Einsätze der technischen Hilfe grundsätzlich unentgeltlich, die Absätze 2 und 3 beinhalten allerdings unterschiedliche Tatbestände, die im Einzelfall Anknüpfungspunkt für einen solchen Kostenbescheid sein können.

So ist gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 SächsBRKG zum Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes zunächst derjenige verpflichtet, der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Verletzt der Waldbesitzer die ihm obliegenden Verkehrssicherungspflichten demnach wissend- und willentlich oder lässt die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer Acht und verantwortet dadurch einen Baumumsturz, so haftet er für die Kosten eines Feuerwehreinsatzes nach dem Verursacherprinzip.

Scheidet eine schuldhaftige Verletzung der Verkehrssicherungspflichten aus, kann der Eigentümer oder Besitzer eines Baumes, dessen Zustand einen Feuerwehreinsatz erforderlich gemacht hat, nach § 69 Abs. 3 Nr. 3 SächsBRKG gleichwohl zu den Kosten des Feuerwehreinsatzes herangezogen werden. Maßgeblich für die Kostenersatzpflicht ist allein die Verfügungs- und Nutzungsbefugnis des Waldbesitzers an dem umgestürzten Baum. Ob ein schuldhaftes Verhalten seinerseits oder aber von menschlichen Einflüssen unabhängige Naturgewalten wie Sturm, Schnee oder Eis zu dem Umsturz des Baumes geführt haben, bleibt bei dieser Regelung außer Betracht.

Die Höhe der Kostenbescheide kann – je nach Anzahl der ausgerückten und am Einsatz beteiligten Feuerwehrleute sowie der eingesetzten Technik – sehr unterschiedlich ausfallen. Dem Personal- und Technikeinsatz setzt allerdings das Gesetz mit seinem Verhältnismäßigkeitsgebot Grenzen. Bei einem Feuerwehreinsatz, der sich nach den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort als überdimensioniert erweist, führt das gegebenenfalls zu der Not-

wendigkeit, die zu erstattenden Kosten auf das objektiv erforderliche Maß zu reduzieren.

Mit der Frage der Rechtmäßigkeit von Kostenbescheiden, die ausschließlich auf die Verantwortlichkeit des Waldbesitzers abstellen, haben sich die Verwaltungsgerichte des Freistaates Sachsen bis hin zum Sächsischen Oberverwaltungsgericht in den letzten Jahren verstärkt auseinandergesetzt. Alle Gerichte kamen bislang zu dem Ergebnis, dass eine Kostenerhebung auf der Grundlage des § 69 Abs. 1 und 3 SächsBRKG rechtswidrig ist. Die Begründungen hierfür weichen allerdings erheblich voneinander ab. Eine Ansicht, der sich auch das Oberverwaltungsgericht angeschlossen hat, sieht im Wortlaut des § 69 SächsBRKG derartige Widersprüchlichkeiten, dass dieser Rechtsvorschrift gar kein Regelungsgehalt entnommen werden kann. Eine andere Meinung kommt durch Auslegung der Bestimmung zu dem Ergebnis, dass die Kosten von technischen Hilfeleistungen dem Waldbesitzer gegenüber unentgeltlich sind. Weitere Rechtsansichten stellen die Rechtmäßigkeit der kommunalen Gebührensatzung oder deren Voraussetzungen in Abrede.

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass die derzeitige Rechtslage einer Heranziehung des Waldbesitzers für die Kosten eines Feuerwehreinsatzes allein auf Grund seiner Eigentümer- bzw. Besitzerbefugnisse wohl entgegensteht. Die Rechtmäßigkeit eines solchen Kostenbescheides kann im Wege des Widerspruches, gegenüber einer zurückweisenden Widerspruchsentscheidung durch Klageerhebung einer Prüfung unterzogen werden.

Auszug aus der FLL-Baumkontrollrichtlinie

5.3.2.1 Umfang, Durchführung

Bei der Regelkontrolle ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- in der Krone:
 - Astab- bzw. Astausbrüche;
 - Astrisse;
 - Astungswunden oder –fäulen;
 - baumfremder Bewuchs;
 - Belaubung (Auffälligkeiten z. B. schütter, zu kleine Blätter, vorzeitige Herbstfärbung/Laubfall), Blattkrankheiten;
- Fehlentwicklungen in der Krone;
 - Höhlungen;
 - Kappungsstellen;
 - Kronensicherungen;
 - Lichtraumprofil;
 - Pilzbefall, ggf. Pilzart;
 - Rindenschäden;
 - Totholzbildung;



- Vergabelungen, Zwiesel (mit eingewachsener Rinde, Rissen);
- Wipfeldürre.
- am Stamm:
 - Anfahrtschäden;
 - Astungswunden;
 - baumfremder Bewuchs;
 - Fäulen;
 - Gewindestangen, Plomben, Entwässerungsröhre;
 - Höhlungen;
 - Pilzbefall, ggf. Pilzart;
 - Rindenschäden;
 - Schadinsekten (z. B. Bohrmehl);
 - Schrägstand;
 - Verletzungen;
- Wuchsanomalien (z. B. Wachstumsdefizite, Einwallungen, Rippen, Beulen);
- Zwiesel (mit eingewachsener Rinde, Rissen).
- Wurzelbereich:
 - Bodenaufwölbungen;
 - Bodenrisse;
 - Pilzbefall, ggf. Pilzart.
- am Stammfuß/Wurzelauftrieb:
 - Adentiv-, Würge- und Wurzelwunden;
 - Höhlungen;
 - Pilzbefall, ggf. Pilzart;
 - Rindenschäden;
 - Risse;
 - Stammfußverbreiterung;
 - Stockaustriebe;
 - Wuchsanomalien (z. B. Wachstumsdefizite, Einwallungen, Rippen, Beulen).
- Veränderungen im Baumumfeld:
 - Baugruben, -gräben;
 - Bodenauf- oder -abtrag;
 - Bodenverdichtung;
 - Bodenversiegelung;
 - Freistellung (Entfernung von Nachbarbäumen, Bauwerke);
 - Grundwasserabsenkung oder -anstauungen.

Die Autorinnen dieses Artikels, Frau Anne Sense und Frau Sabine Bach, sind Referentinnen für Rechtsangelegenheiten im Referat Recht, Innerer Dienst, zentrale Vergabestelle in der Geschäftsleitung des Staatsbetriebes Sachsenforst.

Naturschutz im Wald

Hinweise und Tipps für private Waldbesitzer

Der sächsische Wald bietet seinen Tieren und Pflanzen eine Vielzahl an Lebensräumen. Wer profitiert davon? Zum einen „Allerweltsarten“ wie Buschwindröschen und Buchfink oder im schlimmsten Fall sogar unerwünschte Eindringlinge, wie das Indische Springkraut oder die Spätblühende Traubenkirsche. Dazu zählen aber auch Vorkommen heimischer, hoch spezialisierter und deshalb oft seltener, mitunter (stark) gefährdeter Arten wie Türkenbundlilie oder der scheue Schwarzstorch. Das sind die Arten, deren Vorkommen es in ihrem Lebensraum zu erhalten gilt.

Der Waldbesitzer prägt seinen Wald wesentlich. Als steuernde Kraft trägt er durch sein Handeln eine besondere Verantwortung nicht nur für die Zukunft seines Eigentums, sondern auch für seine Bewohner. „Vielfalt gestalten, Strukturen erhalten“ lautet das Motto, das ihm eine Vielzahl an Möglichkeiten eröffnet. Das gilt auch für das Thema „Naturschutz im Wald“. Was zählt dazu?

Langfristiges Arbeiten sichert Erfolg

Bestände langfristig verjüngen heißt, das hiebsreife Holz in einem Zeitraum zu ernten, der sich über viele Jahre erstreckt. Die nachfolgende Waldgeneration, natürlich gewachsen und gegebenenfalls durch Pflanzung ergänzt, entwickelt sich stufig und differenziert, ihrer Wuchsdynamik und dem Lichtbedürfnis entsprechend. Mischbaumarten etablieren sich. Ein stabiler und gesunder Bestand wächst heran. Schon wenige, stark dimensionierte, alte Bäume bieten dann, wenn sie als



Abb. 21: Die Rote Liste Art Türkenbundlilie

Nachhiebsreste, Überhälter oder Altholzinseln im Folgebestand eingesprengt sind, auf Grund ihrer vielfältigen Strukturen an Stamm oder Krone jede Menge ökologische Nischen. Sie sind wichtige, teils unersetzbare Lebensgrundlagen für Spechte und deren Nachmieter, für Fledermäuse, seltene Tothholzkäfer, aber auch für Moose, Flechten, Pilze und weitere Bewohner mit speziellen ökologischen Anforderungen an ihren Lebensraum.

Lichte Bereiche sind ideal für Wärme liebende Spezialisten

Kleine lichte Bereiche am Weges- oder Waldrand zu schaffen, nicht jede kleine Schneebusch- oder Sturmwurflücke wieder zu be-



Abb. 22: Schwarzstorch, Jungvogel im Horst

stocken oder einen Wurzelteller einmal nicht zurückzuklappen, bedeutet, besondere ökologische Bedingungen zu gewährleisten. Wärme liebende Baum-, Strauch- und Saumarten sind Nutznießer, ebenso wie viele Schmetterlinge, Eidechsen, Kreuzottern oder die Haselmaus. Die Erhaltung und Schaffung solcher wertvoller Strukturen sind nicht nur ein Beitrag zur Biodiversität, sondern steigern auch die ökologische Stabilität der Bestände.

Sonderbiotope schützen, pflegen oder sogar entwickeln

Moore, Heiden, Still- und Fließgewässer und die anderen im Naturschutzrecht geschützten Biotope erfordern ein achtsames Auge, damit

sie im Zuge der Waldbewirtschaftung nicht beeinträchtigt oder gar zerstört werden. Darüber, wie dieses Ziel am besten mit den Interessen des Waldbewirtschafters in Einklang gebracht werden kann, informiert der Revierleiter im Forstbezirk. Er verfügt über wichtige Unterlagen wie die Waldbiotopkarten und zugehörige Biotopblätter, die Auskunft geben über die Art des Biotopes, dessen Lage, Zustand und möglicherweise Beeinträchtigung. Als Ansprechpartner dient er auch beim Thema „Flora-Fauna-Habitat – Schutzgebiete“.

„FFH-Gebiete, was geht mich das an?“

In Sachsen gibt es 270 FFH-Gebiete (FFH: Flora-Fauna-Habitat) von europäischer Bedeutung. In ihnen befinden sich besonders schützenswerte Lebensräume verschiedener Ausprägung, so genannte Lebensraumtypen (LRT) wie beispielsweise die bodensauren Buchenwälder (LRT 9110) und ausgewählte Arten, gelistet im Anhang II der FFH-Richtlinie wie z. B. der Kammolch. An die Meldung einer sächsischen Gebietsliste anschließend, wurden diese Schutzgüter in den vergangenen Jahren landesweit vor Ort erfasst und bewertet. Regionale Arbeitsgremien erörtern die Ergebnisse und zukünftige Maßnahmen, die von Planungsbüros in den FFH-Managementplänen beschrieben wurden. Die betroffenen Waldbesitzer wurden informiert. Ihre Meinung wurde gefragt.

Was sind die Konsequenzen?

FFH-Lebensräume und Arthabitate sollen so bewirtschaftet werden, wie es im Managementplan beschrieben ist. Beachten Sie als Waldbesitzer die Managementpläne, sind Sie dann immer auf der sicheren Seite, auch wenn Sie die Axt anlegen. Werden hingegen Lebensraumtypen oder Artvorkommen erheblich beeinträchtigt oder gar beseitigt, so handelt der Verursacher ordnungswidrig. Es droht eine Geldbuße von bis zu 50.000 Euro.

Im Zweifel sollten vorgesehene Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden. Immer anzuzeigen sind geplante Infrastruktur-Projekte, wie zum Beispiel der Wegeaus- oder -neubau oder permanente Nasslagerplätze für Kalamitätsholz. Angemessen ist in aller Regel eine Frist von vier Wochen. In solchen Fällen ist es ratsam, sich mit Ihrem Förster vom Staatsbetrieb Sachsenforst in Verbindung zu setzen.

Wo bekomme ich Informationen?

Weitere Hinweise, wie Sie Ihren Wald im Einklang mit den Belangen des Naturschutzes bewirtschaften, erhalten sie von Ihrem Revierleiter „Privat- und Körperschaftswald“ beim Staatsbetrieb Sachsenforst. Die Revierleiter geben Ihnen auch Informationen darüber, ob sich Ihr Wald in einem Schutzgebiet befindet.

Ansprechpartner für spezielle Fragen finden Sie an der Unteren Naturschutzbehörde in Ihrem Landkreis oder Ihrer kreisfreien Stadt.

Im Internet finden Sie zusätzliche Informationen unter www.wald.sachsen.de. Der Menüpunkt „Lebensraum Wald“ beinhaltet das Feld „Waldnaturschutz“. Dort werden Themen wie „Natura 2000“, „Biotopkartierung“ und „Schutzgebiete“ vorgestellt und erläutert. Darüber hinaus bieten die Umweltseiten unter www.smul.sachsen.de weitere Recherchemöglichkeiten.

Fazit: Naturschutz im Wald steht nicht selten im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen. In jedem Fall dient er dem Erhalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt. Dafür haben wir eine besondere Verantwortung. Häufig kann man schon ohne viel Aufwand etwas für den Naturschutz tun. Ihr Förster unterstützt Sie auf Wunsch dabei, das Richtige zu tun, ohne das Notwendige zu missachten.

Der Autor dieses Artikels, Herr Sebastian Krüger, ist Referent für Naturschutz im Wald/hoheitliche Aufgaben im Referat Naturschutz im Wald/Natura 2000 in der Oberen Forst- und Jagdbehörde des Staatsbetriebes Sachsenforst.

Waldwirtschaft erleben

Was ist Waldpädagogik?

Den Wald mit allen Sinnen zu genießen, ihn dabei zu verstehen und seine Geheimnisse zu erkunden – das wollen waldpädagogisch tätige Förster mit ihrer Arbeit erreichen. Auch jeder Waldbesitzer kann seinen Beitrag dazu leisten, dass Maßnahmen der Waldbewirtschaftung von der Bevölkerung akzeptiert und das Umweltwissen in der Bevölkerung gestärkt wird.

Authentische Waldführungen durch den Waldbesitzer können dazu beitragen, über persönliche Sinneseindrücke das Interesse an der Natur zu wecken und für eine nachhaltige Nutzung der heimischen Wälder zu werben. Mit Hilfe von Walderlebnisführungen oder klassischen Försterwanderungen ist es möglich, das Verständnis für die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes und die Nutzung des Rohstoffes Holz zu fördern. Häufig geht es auch um ganz simple Dinge, z. B. den Unterschied zwischen Kiefer und Fichte zu erläutern.



Abb. 23: Früh übt sich

So gestalten Sie eine Waldexkursion altersgerecht und spannend

Kinder wollen den Wald entdecken und erleben. Über positive Erfahrungen und Erlebnisse sind sie offen für fachliche Informationen, sie interessieren sich für die Arbeit der Förster und begreifen die Zusammenhänge der Natur. Eine Waldführung mit diesem Ziel sollte gut vorbereitet werden. Das Thema wird entsprechend der Zielgruppe gewählt und altersgerecht aufgearbeitet.

Für jüngere Kinder bieten sich Programme zum Thema „Wald und Sinne“ an. Hier werden der Tastsinn beim Barfußpfad, der Geruchssinn beim Schnuppern von Baumrinde, Moos, Zapfen oder Nadeln, sowie der Hörsinn beim Lauschen auf die Waldgeräusche gefördert. Die Kinder erleben den Wald, erfahren spannende Dinge über ihn und erhalten Erklärungen zur Waldbewirtschaftung.

Baumpflanzungen, einfache Pflegemaßnahmen oder der Bau von Nistkästen können gemeinsam mit Schulklassen organisiert und umgesetzt werden. Die Jugendlichen sind begeistert dabei, wenn sie mit einer Bügelsäge dünne Bäume fällen dürfen oder dem Waldarbeiter bei der Arbeit mit der Motorsäge zuschauen können.

Zur Auswertung gemeinsamer Waldaktionen eignet sich ein Waldsofa sehr gut: Aus vielen Zweigen, kleinen Ästen, Blättern und Moos bauen sich alle zusammen ein kreisförmiges Waldsofa. Diese Gemeinschaftsaktion schafft Zusammenhalt, lockert den Waldtag auf und gibt dem Waldpädagogen die Möglichkeit, mit den Kindern und Jugendlichen ins Gespräch zu kommen.

Für die Durchführung von Waldführungen sollten einige didaktische Grundsätze beachtet werden:

- zielgruppenspezifisch arbeiten (Themen entsprechend dem Alter aufarbeiten und darstellen),
- Fragen und Anmerkungen der Zuhörer ernst nehmen,
- mit verschiedenen Aktivitäten fordern und herausfordern,
- Aktionen zum Mitmachen motivieren zum Zuhören,
- Erleben und eigenes Entdecken fördern,
- gemeinschaftliche Erlebnisse fördern,
- Fachwörter kaum gebrauchen; wenn doch, dann immer erklären,

- klar und deutlich, in angemessener Lautstärke sprechen,
- klare Aufträge und Zeitangaben bei aktiven Teilen der Waldführung formulieren,
- alle Teilnehmer bewusst einbeziehen,
- Abwechslung von Bewegungsaktionen und Wissensvermittlung, aktiven und passiven Teilen in die Exkursion einplanen.

Die erfolgreiche Umsetzung einer waldpädagogischen Exkursion hängt in großem Maße von der Planung des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs ab. Dabei sollte jede Waldführung mit einer Begrüßung beginnen. Ein Einstieg kann eine gemeinsame Vorstellungsrunde sein, aber auch eine verblüffende Aussage oder ein interessantes Mitbringsel (z. B. eine Abwurfstange), welches auf das Tages-thema einstimmt. Dies alles macht neugierig auf den Waldtag.

Anschließend wird den Zuhörern der Tagesablauf, das Ziel und der Sinn der Veranstaltung erklärt. An dieser Stelle ist es gegebenenfalls sehr wichtig, Regeln festzulegen und Dinge anzusprechen, auf die jeder achten sollte (Gefahren im Wald, gemeinsames Rufzeichen, Aktionsradius, usw.).

Im Hauptteil der Waldexkursion sollten sich Eigenaktivitäten, spielerische Elemente sowie Wissensvermittlung abwechseln.

Alle Ergebnisse werden am Ende der Waldführung ausgewertet. In diesem Abschnitt haben die Zuhörer die Möglichkeit, ihre Erlebnisse zusammenzufassen, eine Rückschau des Tages vorzunehmen oder weitere Fragen zu stellen. Damit jeder zu Wort kommen kann, hat sich die Methode des Zapfenmikrofons für Kinder und Jugendliche bewährt. So hat jeder die Chance, gehört zu werden und seine Meinung zu äußern. Diese Schlussrunde wird dann durch die Verabschiedung der Gruppe beendet.

Die Mitarbeiter des Staatsbetriebes Sachsenforst bieten in allen Forstbezirken und Schutzgebietsverwaltungen waldpädagogische Führungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an. Sie sind dabei auch Ansprechpartner für Waldbesitzer, die sich in diesem Bereich engagieren möchten.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst betreibt mehrere waldpädagogische Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche waldpädagogische Programme erleben können. Die drei Waldschulheime im Westerzgebirge (Conradswiese), im Osterzgebirge (Wahlsmühle) und in der Oberlausitz (Stannewisch) laden zu mehr-



Abb. 24: Lebendige Wissensvermittlung bei praktischen Arbeiten im Wald

tägigen Aufhalten mit verschiedenen, auf die Lehrpläne der Schulen und die Interessen der Besucher abgestimmten, Waldprogrammen ein. Dabei reicht das Angebot vom Entdecken des Waldes als Lebensraum bei spielerischen Aktionen über praktische Arbeiten im Wald bis hin zu Experimenten und Exkursionen im Wald. Die Waldschulheime bieten darüber hinaus Übernachtungsmöglichkeiten und Vollverpflegung für die Zeit des Aufenthaltes (zumeist 1 Woche) an.

Für einen eintägigen Waldausflug eignen sich die Walderlebnisseheune in Taura (Dahleener Heide), der Walderlebnissgarten in Eich (bei Plauen) oder die Bildungsstätte Sellnitz des Nationalparks Sächsische Schweiz. In diesen Tageseinrichtungen können interessierte Gruppen spielerisch und informativ den Wald und seine Lebewesen kennen lernen. Dort werden Kenntnisse über die Forstwirtschaft und die Jagd vermittelt, aber auch Zusammenhänge in Natur und Umwelt erklärt. Auch hier orientieren sich die Programme, in denen es oft darum geht, den Wald mit verschiedenen Sinnen zu entdecken, an den sächsischen Lehrplänen.

Weitere waldpädagogische Angebote verbunden mit Erlebnispfaden und kleineren Schulungsräumen gibt es in verschiedenen Forstbezirken des Staatsbetriebes Sachsenforst.

Weiterführende Informationen sowie Kontaktdaten und Ansprechpartner zu allen walpdagogischen Angeboten des Staatsbetriebes Sachsenforst sind unter www.sachsenforst.de zu finden.

Kurz notiert

Forstliche Förderung

Für forstliche Maßnahmen im nächsten Jahr ist der 31. Oktober 2011 der Antragsschluss für Förderanträge zur Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft (RL WuF/2007). Die aktuellen Formulare sind unter der Internetadresse <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/357.htm> verfügbar. Bitte verwenden Sie ausschließlich diese Formulare. Hinweise zur Förderfähigkeit forstlicher Maßnahmen und zum Verfahren erteilt Ihnen der zuständige Forstbezirk oder die Bewilligungsstelle (Staatsbetrieb Sachsenforst, Obere Forst- und Jagdbehörde – Außenstelle Bautzen, Paul-Neck-Straße 127, 02625 Bautzen, Tel.: 03591/2160).

Bitte beachten Sie auch, dass die laufende Förderperiode 2013 endet. Das heißt, für das Ausführungsjahr 2013 können dann letztmalig bis zum 31. Oktober 2012 Förderanträge nach der RL WuF/2007 gestellt werden.

Sächsischer Umweltpreis 2011

Vier Unternehmen und zwei Vereine sind mit dem Sächsischen Umweltpreis 2011 ausgezeichnet worden. Einen der beiden Sonderpreise erhielt mit Herrn Konrad von Posern erfreulicherweise ein Waldbesitzer. Damit wurde das Projekt „Flächenpool/Ökokonto von Posern“ honoriert.

Inhalt des Projekts ist ein Maßnahmenpool auf einer Fläche von insgesamt 230 ha in drei Naturräumen (Osterzgebirge, Erzgebirge und Erzgebirgsvorland). Das flexibel aufgebaute Maßnahmenkonzept umfasst u. a. die Entwicklung und Unterstützung der Erhaltungsziele von NATURA 2000 – Gebieten und dort insbesondere den Bestockungswechsel zu naturnahen Laubwäldern. Weitere Maßnahmen umfassen die Entsiegelung, Maßnahmen des Gewässerschutzes, die Förderung von Bodenbrütern sowie die Gliederung des Landschaftsbildes.

Auf Grund der Vielfalt der Maßnahmen und der Einbeziehung verschiedener Regionen kann das Projekt auch auf andere Gebiete übertragen werden und regt vielleicht auch weitere Waldbesitzer an, sich mit der relativ neuen Thematik zu beschäftigen.

Bundeswaldinventur gestartet

Gegenwärtig läuft die dritte Bundeswaldinventur (BWI³). Ziel der Bundeswaldinventur ist es, die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten nach einem einheitlichen Stichprobenverfahren und für alle Waldeigentumsarten zu erfassen. Das geschieht in einem NetZRaster von 2,83 km x 2,83 km an den so genannten Inventurtrakten. Ein Inventurtrakt stellt ein Quadrat mit einer Kantenlänge von 150 m x 150 m dar. An den Traktecken finden die eigentlichen Messungen statt. Gemäß § 41 a Abs. 4 sind die mit der Vorbereitung und Durchführung der Bundeswaldinventur beauftragten Personen berechtigt, zur Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten sowie die erforderlichen Inventurarbeiten auf diesen Grundstücken durchzuführen. Die Aufnahmen werden bis Ende 2012 abgeschlossen sein. Erste Ergebnisse sollen ab 2014 vorliegen.

Buch für private Waldbesitzer

Kürzlich erschien ein Buch, das sich speziell an die privaten Waldbesitzer wendet. „Privatwald optimal bewirtschaften“ (Eugen Ulmer KG, Stuttgart, ISBN 978-3-8001-5902-4, 24,90 Euro) heißt das sehr praxisbezogene Werk.

Der Autor, Peter Wohlleben, ist kommunaler Revierleiter der Eifelgemeinde Hümmel und wendet sich auf 149 kurzweiligen Seiten speziell an die Besitzer kleiner Waldflächen. Dabei ist das Buch auch für einen forstlichen Laien verständlich geschrieben.

Neben klassisch forstlichen Themen wie Verjüngung, Pflege und Durchforstungen bis hin zur Ernte und zum Holzverkauf werden auch vergleichsweise neue Themen wie Ökokontomaßnahmen beleuchtet. Brisante Themen wie Jagd und Wildschäden werden nicht ausgespart. Das Buch weckt die Lust, sich mit dem eigenen Wald zu beschäftigen und kann jedem Waldbesitzer zur Lektüre empfohlen werden.

Sächsischer Waldbesitzerverband mit neuem Vorstand

Im Rahmen der Mitgliederversammlung des Sächsischen Waldbesitzerverbandes am 2. Juli 2011 in Tharandt erfolgte auch eine turnusmäßige Neuwahl des Vorstandes. Als neuer Vorsitzender wurde Herr Prof. Dr. Andreas W. Bitter gewählt, der damit Herrn

Bürgermeister Silvio Ziesemer im Amt folgt. Stellvertretender Vorsitzender ist wie bisher Herr Benno von Römer.

Die Mitglieder des Vorstandes sind im Internet unter www.waldbesitzerverband.de vorgestellt.

3. Mitteldeutscher Waldbesitzertag

Am 8. Oktober 2011 wird auf der Messe „Jagd & Angeln“ auf dem agra-Veranstaltungsgelände in Markkleeberg bei Leipzig ein Fachprogramm für Waldbesitzer und Jäger angeboten. In diesem Rahmen findet der nunmehr 3. Mitteldeutsche Waldbesitzertag statt.

Ab 10 Uhr starten, fachlich vorbereitet von den Waldbesitzerverbänden der drei mitteldeutschen Bundesländer, Fachvorträge rund um den Wald.

Themenschwerpunkte sind:

- „Der Wald-Wild-Konflikt“ mit Vorträgen zu Positionen aus verschiedenen Perspektiven.
- „Versicherungsträger und Verbände“ mit Vorträgen zur Beitragsentwicklung der Land-

wirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sowie der Wasser- und Bodenverbände.

- „Naturschutz im Wald“ mit Vorträgen zu Naturschutzvorhaben in Thüringen und zur Umsetzung von FFH-Management-Plänen und deren Auswirkungen auf den Privatwald.

Parallel dazu finden im Außengelände moderierte Vorführungen zu Pflanzverfahren, zum sicheren Umgang mit der Motorsäge oder zum Bau von Hochsitzkonstruktionen für Jäger statt. An einem mobilen Sägewerk kann die Produktion von Schnittholz beobachtet werden. Nähere Informationen zur Messe und zum Mitteldeutschen Waldbesitzertag stehen unter www.waldbesitzerverband.de, www.sachsenforst.de und www.jagd-und-angeln.de.

Interview mit Alexander Jäkel

Geschäftsführer des Sächsischen Waldbesitzerverbandes e.V.



Abb. 25: Alexander Jäkel ist Geschäftsführer des Sächsischen Waldbesitzerverbandes

Seit dem 1.4.2011 ist Herr Alexander Jäkel Geschäftsführer des Sächsischen Waldbesitzerverbandes e.V. Dies möchten wir zum Anlass für ein Interview nehmen.

Herr Jäkel, was sind die Hauptaufgaben des Verbandes, was bietet der Verband seinen Mitgliedern?

Den sächsischen Privat- und Körperschaftswaldbesitzern eine Stimme zu geben, ist Hauptanliegen des Verbandes. Die stetig steigenden Ansprüche vieler Interessensgruppen und der Gesellschaft an den Wald bedingen eine fachlich kompetente aber auch nachdrückliche Auseinandersetzung. Auf Landesebene wird sich der Sächsische Waldbesitzerverband weiter für den Schutz des Eigentums, der Eigentümerrechte und für die Verbesserung der Rahmenbedingungen forstwirtschaftlichen Handelns einsetzen. Hierbei gibt es unterschiedlichste Anforderungen an den Verband.

Welche Rolle spielt der Kleinprivatwald?

Der Kleinprivatwald wird mit seinem hohen Flächenanteil hauptsächlich für die Eigenversorgung oder vielfach auch nicht genutzt. Hier muss der Verband Nutzungsoptionen bzw. Möglichkeiten zur Erhöhung der Wertschöpfung aufzeigen. Parallel hierzu sollten der Sächsische Waldbesitzerverband, die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (FWZ) und der Staatsbetrieb Sachsenforst gemeinsam über die Vorteile von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen informieren und aktiv auf die Einbeziehung des Kleinprivatwaldes hinarbeiten. Gleichzeitig wird sich der Sächsische Waldbesitzerverband für die Anpassung vorhandener Förderinstrumente an die Bedürfnisse des Kleinprivatwaldes einsetzen und die fachliche Weiterbildung voranbringen.

Welchen Handlungsbedarf sehen Sie im Bereich Körperschaftswald?

Für die Wald besitzenden Körperschaften und gleichzeitig auch als Unterstützung für FWZ

ist die Wahlfreiheit bei der forsttechnischen Betriebsführung und dem Reviervdienst einzuräumen. Die Einbeziehung körperschaftlicher Waldbesitzer bietet die Chance zur besseren finanziellen Ausstattung der FWZ und bildet gleichzeitig die Voraussetzung für eine Professionalisierung der Geschäftsführung. Dieses Ziel wird von Kommunen und FWZ gleichermaßen verfolgt, somit sollte diese Möglichkeit zur Verbesserung der strukturellen Gegebenheiten genutzt werden. Die körperschaftlichen Waldbesitzer sehe ich hierbei als Bindeglied zu einer Vielzahl an kleinen Privatwaldbesitzern, sozusagen als Kristallisationskerne für interessierte Waldbesitzer. Ob dies über die Bildung von Gemeinschaftsrevieren mit anderen körperschaftlichen oder privaten Waldbesitzern bzw. über die Beförderung durch forstlich qualifizierte Dritte geschieht, sollte den Akteuren freigestellt werden.

Aus der momentanen Situation der FWZ mit sehr unterschiedlichen Strukturen, einer stark variierenden Marktbeteiligung und Professionalisierung ergeben sich für den Sächsischen Waldbesitzerverband vielfältige Aufgabenfelder. Vorrangiges Ziel des Verbandes ist die Erhaltung und Stärkung der momentanen Struktur der FWZ. Im Zusammenhang mit einer eigens zu diesem Thema gegründeten Arbeitsgruppe werden aktuell Fragen zur Struktur, vorhandenen Problemen und zukünftigen Handlungsfeldern eruiert. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden in die weitere Arbeit des Verbandes integriert.

Mit welchen anderen Themenbereichen beschäftigen Sie sich derzeit?

Die Beitragserhebung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die erfolgreiche Klage der ostdeutschen Landesverbände zur Aufstellung einer eigenen Kandidatenliste für die Vertreterversammlung belegen, dass der Verband handlungsfähig ist und zeitnah agiert. Im Ergebnis der Sozialwahl sind jetzt 5 Vertreter der Waldbesitzerverbände in die 12-köpfige Vertreterversammlung gewählt,

ein Ergebnis, auf das die Waldbesitzer stolz sein können. Nur durch gemeinsames Handeln und ein hohes ehrenamtliches Engagement des Vorstandes wurde das Ziel zur Schaffung einer starken Interessenvertretung innerhalb der Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erreicht.

Darüber hinaus begleitet gerade eine Arbeitsgruppe die Novellierung des Sächsischen Landesjagdgesetzes, um hier die Interessen der Privat- und Körperschaftswaldbesitzer vertreten zu können. Auch im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) ist der Verband bei der Ausgestaltung der Förderinstrumente aktiv tätig, so z. B. bei der Anpassung der Förderkriterien zum Waldwegebau. Hier ist es uns wichtig, dass zukünftig nicht nur 40 t-befahrbare Waldwege gefördert werden. Dies sind nur einige wenige Beispiele für die Verbandsarbeit auf Landesebene.

Mit der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände erfolgt darüber hinaus auf Bundesebene aktuell z. B. die Abstimmung zum Beschluss des Bundestages zur Biodiversitätsstrategie und somit auch zur Waldstrategie 2020. Einseitige und pauschale Forderungen des Naturschutzes nach Flächenstilllegungen im Wald können und werden wir nicht hinnehmen. So sehe ich bei den Zielen des Naturschutzes eine Diskrepanz zwischen Anspruch und Realität. Für den Wald wird mit der Stilllegung von Waldflächen für eine dynamische und natürliche Entwicklung geworben, um evolutionäre Prozesse zu schützen, auf der anderen Seite wird jedoch mit hohem finanziellen Aufwand natürliche Entwicklung behindert und anthropogen entstandene Biodiversität konserviert.

Diese Gremientätigkeit des Sächsischen Waldbesitzerverbandes wird leider nur am Rande wahrgenommen, hat aber direkten Einfluss auf die sächsischen Privat- und Körperschaftswaldbesitzer. Dieses Informationsdefizit wird der Verband zukünftig abbauen, damit auch die indirekten Leistungen des Verbandes

für seine Mitglieder ersichtlich werden. Über die Interessenvertretung hinaus stellt der Verband natürlich auch exklusive Leistungen für seine Mitglieder zur Verfügung. Über die eigene Homepage und im Magazin der „Sächsischer Waldbesitzer“, welches quartalsweise erscheint, informiert der Verband z.B. über aktuelle Entwicklungen, rechtliche und fiskalische Fragen sowie über die Verbandsarbeit. Sonderkonditionen für rechtliche Beratung, Versicherungen und aktuell Angebote für den Neuerwerb von Fahrzeugen, runden die über die Interessensvertretung hinausgehenden Leistungen ab.

Im vergangenen Jahr feierte der Verband sein 20-jähriges Jubiläum – wo sehen Sie den Verband in 20 Jahren?

Ich würde die Frage vielleicht anders formulieren. Wo muss der Verband in 20 Jahren stehen?

Der Blick in die Zukunft ist mit Hinblick auf die sich immer schneller ändernden Rahmenbedingungen schwierig. Fakt ist, dass die Ansprüche an den Wald und somit auch an seine Besitzer zunehmen. Die Aufgaben des Sächsischen Waldbesitzerverbandes werden somit ebenfalls steigen. Der Verband lebt von seinen Mitgliedern, nicht der Vorstand und die Geschäftsstelle sind der Verband, sondern seine Mitglieder. Wir müssen es schaffen, näher zusammenzurücken und als Gemeinschaft zu agieren. Ich denke, es ist unerlässlich, dass die Mitglieder und noch „Nichtmitglieder“ hier die Zeichen der Zeit erkennen.

Der Sächsische Waldbesitzerverband muss in den nächsten Jahrzehnten als starke Interes-

senvertretung der Privat- und Körperschaftswaldbesitzer deutlich mehr leisten. Momentan sehe ich eine starke Diskrepanz zwischen den Anforderungen an den Verband und den dem Verband zur Verfügung stehenden Ressourcen. Diesen Widerspruch muss der Verband mit der Einbindung neuer Mitglieder und einem gleichzeitigen Mehrwert für die Mitglieder auflösen.

Der Verband hat seinen Sitz in der traditionsreichen Forststadt Tharandt. Welche Impulse ergeben sich daraus für die Verbandsarbeit?

Das Erfolgsmodell der nachhaltigen und multifunktionalen Forstwirtschaft wurde in Tharandt begründet und wird auch zukünftig das Handeln der sächsischen Privat- und Körperschaftswaldbesitzer bestimmen.

Die Fachrichtung Forstwissenschaften ist nicht nur durch die räumliche Nähe ein wichtiger Partner, sondern vor allem durch die Ressource Wissen. Als Impulsgeber verstehe ich die Fachrichtung vor allem im Hinblick auf die Begleitung von Entscheidungsprozessen innerhalb des Verbandes. Darüber hinaus ist und bleibt die Fachrichtung ein wichtiger Partner für die Zusammenarbeit in Gremien und Ausschüssen.

Ganz zum Schluss: Was möchten Sie den Lesern dieser Ausgabe mit auf den Weg geben?

Um es kurz auf den Punkt zu bringen, treten Sie als Waldbesitzer in den Sächsischen Waldbesitzerverband ein.

Der Verband leistet schon jetzt eine umfangreiche Interessensvertretung für die sächsi-

schen Privat- und Körperschaftswaldbesitzer. Gleichzeitig möchte ich aber nochmals darauf hinweisen, dass dies auch durch eine intensive Gremienarbeit im Sinne seiner Mitglieder geschieht. Gleichzeitig übernimmt der Vorstand viele ehrenamtliche Aufgaben. Bei ca. 85.000 Privat- und Körperschaftswaldbesitzern ist aber eine direkte Beratung und einzelfallweise Interessenvertretung mit den aktuellen persönlichen und finanziellen Ressourcen nur eingeschränkt möglich.

Deshalb fordere ich alle Privat- und Körperschaftswaldbesitzer auf, Mitglied im Sächsischen Waldbesitzerverband zu werden. Nur ein starker Verband mit vielen engagierten Mitgliedern wird die Interessen seiner Mitglieder, vor dem Hintergrund wachsender Ansprüche, wahrnehmen können. Wo immer der Sächsische Waldbesitzerverband seine Stimme für die Privat- und Körperschaftswaldbesitzer erhebt, kommt dies nicht nur den Mitgliedern des Verbandes zugute. Hier sind die Privat- und Körperschaftswaldbesitzer als geistige und finanzielle Solidargemeinschaft gefordert. In diesem Sinne stehen Ihnen der Vorstand und ich als Ansprechpartner gerne zur Verfügung. Wir würden uns freuen, Sie schon bald als neues Mitglied im Sächsischen Waldbesitzerverband begrüßen zu können.

Ihr Alexander Jäkel

Das Interview führte Bert Schmieder. Er ist Referatsleiter im Referat Privat- und Körperschaftswald/Forstpolitik in der Oberen Forst- und Jagdbehörde

Der Sachsenforst hat viele Gesichter Torsten Nimsch vorgestellt

Der Staatsbetrieb Sachsenforst zählt aktuell 1.272 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Typische Berufszweige liegen dabei auf der Hand: Forstwirte, Diplom-Forstingenieure und Diplom-Forstwirte. Aber es gibt auch Diplom-Biologen, Juristen, Vermessungsingenieure und viele andere Berufe. Einer, der über die Grenzen einzelner Forstbezirke oder gar über die Grenzen Sachsens hinaus bekannt ist, ist Torsten Nimsch, seines Zeichens Leiter der Forstlichen Ausbildungsstätte im vogtländischen Morgenröthe-Rautenkranz.

Torsten Nimsch trägt seit 1998 Verantwortung für aktuell 130 Auszubildende zum Forstwirt/-in, die in drei Lehrjahren ausgebildet wer-

den. Der 44-jährige Diplom-Forstingenieur ist Schulleiter an der einzigen Ausbildungsstätte in Sachsen, welche die Berufsausbildung zum Forstwirt anbietet. Neben der betrieblichen Ausbildung in den Forstbezirken des Staatsbetriebes Sachsenforst und einzelnen privaten oder kommunalen Forstbetrieben absolvieren die Auszubildenden in Morgenröthe die überbetriebliche theoretische und spezielle praktische Ausbildung. Zudem ist am Standort Morgenröthe eine Außenstelle der Berufsschule integriert, die in zwei Landesfachklassen je Lehrjahr die schulische Ausbildung sichert.

„Die Tätigkeit des Forstwirts/der Forstwirtin ist abwechslungsreich und verlangt sowohl geis-



Abb. 26: Torsten Nimsch, Schulleiter der forstlichen Ausbildungsstätte Morgenröthe

tige Beweglichkeit als auch biologische, forst- und betriebswirtschaftliche sowie technische Kenntnisse. Die Arbeit in der Natur und die trotz zunehmender Mechanisierung vorhandene schwere körperliche Arbeit erfordern eine stabile Gesundheit“, umschreibt Torsten Nimsch die Anforderungen an die Auszubildenden. Wer sich spezialisieren will, kann sich zum Zapfenflücker oder Baumpfleger ausbilden lassen. Arbeitsplätze gibt es später zum Beispiel im Staatsbetrieb Sachsenforst selbst, der 2011 nach vielen Jahren ohne Neueinstellungen drei Forstwirte unbefristet und 14 befristet für zwei Jahre einstellt. Aber auch private Garten- und Landschaftsbau-Firmen, Forstdienstleistungsunternehmen oder Naturschutzbehörden schätzen die gut ausgebildeten Forstwirte aus Sachsen.

„Unsere Forstwirte müssen beweisen, dass sie gelernt haben, wie ein Baum mit der Motorsäge gefällt wird. Danach wird der Stamm vermessen und nach Qualität und Abmessung sortiert, um das Holz optimal zu verwerten. Zuvor muss der Stamm mit Rücketechnik aus dem Wald geholt werden. Dann folgt die Bestimmungsprüfung. Hier gilt es, zahlreiche Holz- und Pflanzenarten zu erkennen“, stellt Torsten Nimsch eine typische Prüfungssituation zum Ende der Ausbildung dar. Er wirkt da-

bei sehr ausgeglichen, kompetent und freundlich. Kein Wunder also, dass er von den Azubis akzeptiert und geschätzt wird. „Ich arbeite gern mit jungen Menschen zusammen und bin beruflich als auch privat sehr oft in der Natur unterwegs“, beschreibt er seine Grundmotivation. „Zum Försterberuf bin ich durch meinen Großvater gekommen.“

Die Liste seiner beruflichen und privaten Aktivitäten scheint nicht zu enden: Der gebürtige Vogtländer ist Verbandsvorsitzender des Waldarbeitsmeisterschaften Sachsen e.V., eines Vereins, der sich um die Berufsleistungsvergleiche der Forstwirte im Freistaat kümmert und gleichzeitig eine stringente und erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit für das Berufsbild Forstwirt leistet. Der größte Vereinerfolg konnte 2010 mit einem Vizeweltmeistertitel der Junioren bei den Waldarbeitsmeisterschaften durch Vereinsmitglied Florian Huster verbucht werden. „Florian hat mit seinem Erfolg dazu beigetragen, das Berufsbild des Forstwirtes positiv in die Öffentlichkeit zu rücken. Zudem wirkte sein Erfolg stark motivierend für unsere Auszubildenden.“

Torsten Nimsch ist zudem Vorsitzender des Sächsischen Berufsbildungsausschusses für landwirtschaftliche Berufe. Seine Freizeit

widmet er sehr intensiv dem Vereinsleben des Waldarbeitsmeisterschaften Sachsen e.V. Insofern es die Zeit zulässt, ist er als Laiendarsteller mit dem Bauerntheater Anfissa unterwegs.

„Für eine professionelle Ausbildung ist natürlich auch das Umfeld und die vorhandene Infrastruktur von entscheidender Bedeutung“, betont der Schulleiter. Die Ausbildungsstätte ist in nahezu endlose vogtländische Wälder eingebettet. Damit sind die Grundgegebenheiten für die spezielle praktische Ausbildung wie das Bedienen von Harvestern und Forwardern gegeben. Der jetzige bauliche Zustand der überbetrieblichen Ausbildungsstätte ist jedoch nicht weiter tragbar. Deshalb wird in den Jahren 2013/2014 eine moderne und den heutigen fachlichen Anforderungen entsprechende Ausbildungsstätte im benachbarten Bad Reiboldsgrün entstehen. Torsten Nimsch betrachtet diese Tatsache mit einem weinenden und einem lachenden Auge. Ein Stück Forstgeschichte geht am Standort Morgenröthe Rautenkranz zu Ende. Keine fünf Kilometer entfernt entsteht dann jedoch eine moderne Aus- und Fortbildungsstätte für Waldarbeit als Basis für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Berufsausbildung.

Hintergrundinformationen zur Berufsausbildung zum Forstwirt / zur Forstwirtin

- Anforderungen: Keine gesetzlich festgelegten Anforderungen, empfohlen wird der Realschulabschluss
- Ausbildungsorte: Die Ausbildung wird in dualer Form durchgeführt, d. h. betriebliche und schulische Ausbildung ergänzen sich und verlaufen parallel.
- Die praktische (betriebliche) Ausbildung erfolgt durch anerkannte Ausbilder in einem der Lehrforstbezirke des Freistaates oder in einem privaten, kommunalen oder kirchlichen Ausbildungsbetrieb.
- Die berufstheoretische Ausbildung findet in Morgenröthe-Rautenkranz statt.
- Ausbildungsdauer: Die Ausbildungszeit beträgt in der Regel 3 Jahre.
Bewerber mit Abitur können eine Verkürzung der Ausbildungszeit auf 2 Jahre beantragen.
- Bewerbung: Die Bewerbungen sind bis Anfang März des Einstellungsjahres schriftlich an einen Ausbildungsbetrieb /-forstbezirk zu richten.
- Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Stellen für die Ausbildung zum Forstwirt.

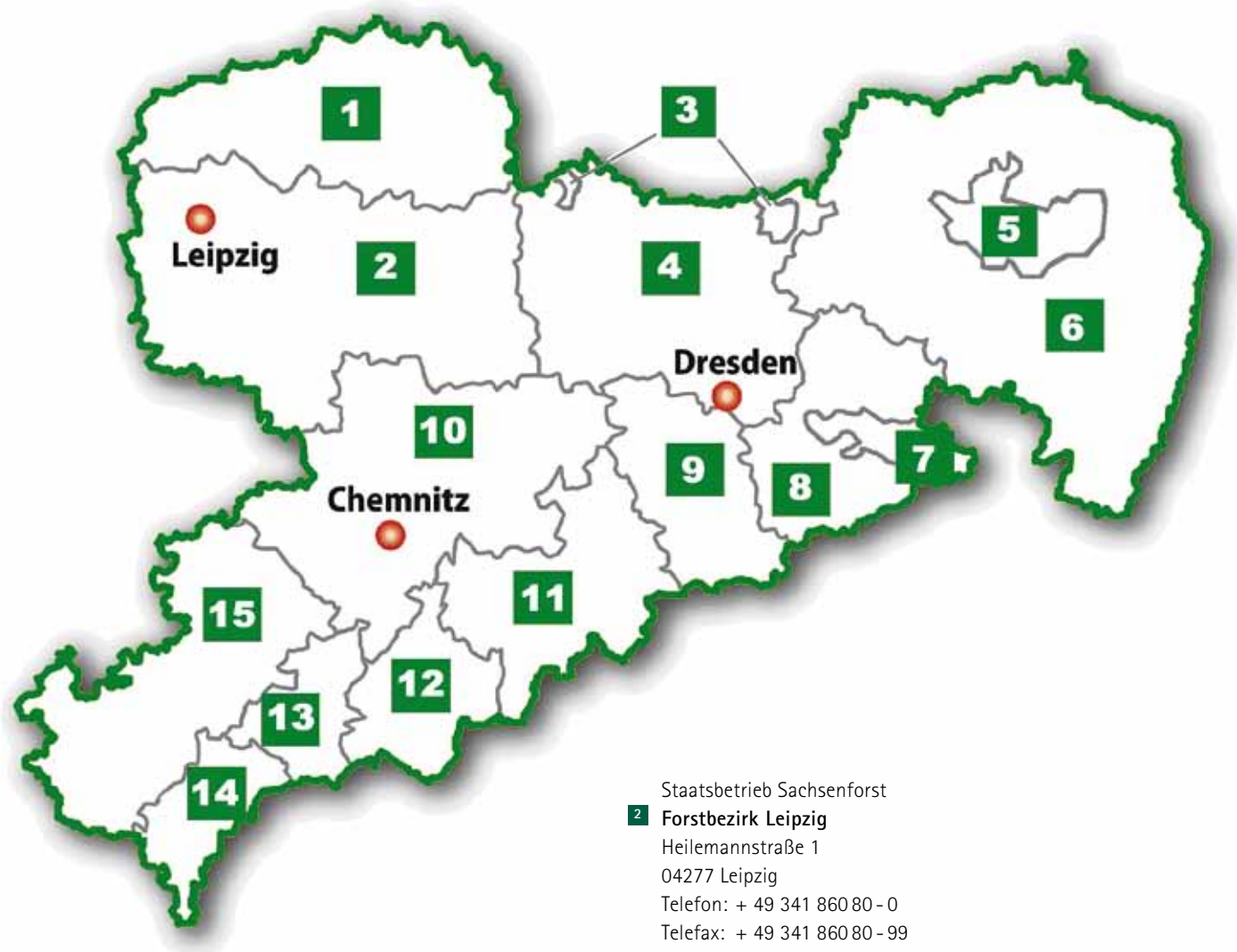
Staatsbetrieb Sachsenforst
Geschäftsleitung
Bonnwitzer Str. 34, 01796 Pirna OT Graupa
Tel. 03501 / 542-195 / -197
E-Mail: poststelle.sbs@smul.sachsen.de

Staatsbetrieb Sachsenforst
Überbetriebliche Ausbildungsstätte Morgenröthe
Markersbacher Str. 3, 08262 Muldenhammer
Tel.: 03 74 65 / 25 03

Weitere Informationen unter www.sachsenforst.de.

Der Autor des Artikels, Herr Thomas Rother, ist Leiter des Büros der Geschäftsleitung und Pressesprecher des Staatsbetriebes Sachsenforst.

Übersichtskarte der Organisationseinheiten des Staatsbetriebes Sachsenforst



Staatsbetrieb Sachsenforst

Geschäftsleitung
 Amt für Großschutzgebiete
 Obere Forst- und Jagdbehörde
 Kompetenzzentrum Wald und Forstwirtschaft
 Bonnewitzer Str. 34
 01796 Pirna OT Graupa
 Telefon: + 49 35 01 542-0
 Telefax: + 49 35 01 542-213
 E-Mail: poststelle.sbs@smul.sachsen.de
www.sachsenforst.de

Staatsbetrieb Sachsenforst

1 Forstbezirk Taura

Neußener Straße 28
 04889 Schildau OT Taura
 Telefon: + 49 342 21 54 19-0
 Telefax: + 49 342 21 518-69
 E-Mail: poststelle.sbs-taura@smul.sachsen.de
www.sachsenforst.de

Staatsbetrieb Sachsenforst

2 Forstbezirk Leipzig

Heilemannstraße 1
 04277 Leipzig
 Telefon: + 49 341 86080-0
 Telefax: + 49 341 86080-99
 E-Mail: poststelle.sbs-leipzig@smul.sachsen.de
www.sachsenforst.de

Staatsbetrieb Sachsenforst

3 Amt für Großschutzgebiete NSG-Verwaltung Königsbrücker Heide / Gohrischheide Zeithain

Weißbacher Straße 30
 01936 Königsbrück
 Telefon: + 49 357 95 4990-100
 Telefax: + 49 357 95 4990-109
 E-Mail: poststelle.sbs-nsg@smul.sachsen.de
www.nsgkoenigsbrueckerheide-gohrischheide.eu

Staatsbetrieb Sachsenforst

4 Forstbezirk Dresden

Nesselgrundweg 4
 01109 Dresden
 Telefon: + 49 351 253 08-0
 Telefax: + 49 351 253 08-25
 E-Mail: poststelle.sbs-dresden@smul.sachsen.de
www.sachsenforst.de

Staatsbetrieb Sachsenforst

5 Amt für Großschutzgebiete
Biosphärenreservatsverwaltung
Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft
Dorfstr. 29
02694 Guttau OT Wartha
Telefon: + 49 359 32 365 - 0
Telefax: + 49 359 32 365-50
E-Mail: poststelle.sbs-broht@smul.sachsen.de
www.biosphaerenreservat-oberlausitz.de

Staatsbetrieb Sachsenforst

6 Forstbezirk Oberlausitz
Paul-Neck-Str. 127
02625 Bautzen
Telefon: + 49 3591 21 60
Telefax: + 49 3591 21 61 23
E-Mail: poststelle.sbs-oberlausitz@smul.sachsen.de
www.sachsenforst.de

Staatsbetrieb Sachsenforst

7 Amt für Großschutzgebiete
Nationalparkverwaltung
Sächsische Schweiz
An der Elbe 4
01814 Bad Schandau
Telefon: + 49 350 22 9 00 - 712
Telefax: + 49 350 22 9 00 - 666
E-Mail: poststelle.sbs-nationalparkverwaltung@smul.sachsen.de
www.nationalpark-saechsische-schweiz.de

Staatsbetrieb Sachsenforst

8 Forstbezirk Neustadt
Karl-Liebknecht-Str. 7
01844 Neustadt i. Sa.
Telefon: + 49 3596 58 57 - 0
Telefax: + 49 3596 58 57 - 99
E-Mail: poststelle.sbs-neustadt@smul.sachsen.de
www.sachsenforst.de

Staatsbetrieb Sachsenforst

9 Forstbezirk Bärenfels
Alte Böhmsche Straße 2
01773 Altenberg OT Bärenfels
Telefon: + 49 350 52 613-0
Telefax: + 49 350 52 613-28
Telefax: + 49 350 52 613-29
E-Mail: poststelle.sbs-baerenfels@smul.sachsen.de
www.sachsenforst.de

Staatsbetrieb Sachsenforst

10 Forstbezirk Chemnitz
Am Landratsamt 3, Haus 5
09648 Mittweida
Telefon: + 49 37 27 95 66 - 01
Telefax: + 49 37 27 95 66 - 09
E-Mail: poststelle.sbs-chemnitz@smul.sachsen.de
www.sachsenforst.de

Staatsbetrieb Sachsenforst

11 Forstbezirk Marienberg
Markt 3
09496 Marienberg
Telefon: + 49 37 35 66 11 - 0
Telefax: + 49 37 35 66 11-18
E-Mail: poststelle.sbs-marienberg@smul.sachsen.de
www.sachsenforst.de

Staatsbetrieb Sachsenforst

12 Forstbezirk Neudorf
Siebensäurestraße 21
09465 Sehmatal-Neudorf
Telefon: + 49 373 42 14 11 - 0
Telefax: + 49 373 42 14 11 - 10
E-Mail: poststelle.sbs-neudorf@smul.sachsen.de
www.sachsenforst.de

Staatsbetrieb Sachsenforst

13 Forstbezirk Eibenstock
Schneeberger Str. 3
08309 Eibenstock
Telefon: + 49 377 52 55 29 - 0
Telefax: + 49 377 52 55 29 - 30
E-Mail: poststelle.sbs-eibenstock@smul.sachsen.de
www.sachsenforst.de

Staatsbetrieb Sachsenforst

14 Forstbezirk Adorf
Kärnerstr. 1
08261 Schöneck
Telefon: + 49 374 64 33 09 - 0
Telefax: + 49 374 64 33 09 - 226
E-Mail: poststelle.sbs-adorf@smul.sachsen.de
www.sachsenforst.de

Staatsbetrieb Sachsenforst

15 Forstbezirk Plauen
Europaratstr. 11 (Behördenzentrum)
08523 Plauen
Telefon: + 49 37 41 10 48 - 00
Telefax: + 49 37 41 10 48 - 20
E-Mail: poststelle.sbs-plauen@smul.sachsen.de
www.sachsenforst.de

Herausgeber:
Staatsbetrieb Sachsenforst

Verantwortlicher Redakteur:
Thomas Rother

Redaktionskollegium:
Anke Findeisen, Forstbezirk Neustadt; Holm Karraß, Forstbezirk Oberlausitz; Mathias Stahn, Forstbezirk Leipzig; Sven Martens, Kompetenzzentrum Wald und Forstwirtschaft; Bert Schmieder, Obere Forst- und Jagdbehörde; Thomas Brezina, Sebastian Förster, Christiane Reinel, Anne Sense, Geschäftsleitung des Staatsbetriebes Sachsenforst

Redaktionsanschrift:
Redaktion Waldpost
Staatsbetrieb Sachsenforst
Bonnewitzer Str. 34
01796 Pirna OT Graupa
Tel. 03501 542-0
Fax 03501 542-213
E-Mail: presse.sbs@smul.sachsen.de
Internet: www.sachsenforst.de

Gestaltung und Satz:
Initial Werbung und Verlag

Druck:
Schneller ist besser GmbH

Papier:
Das Papier dieser Zeitschrift ist PEFC-zertifiziert



Redaktionsschluss:
Juni 2011

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

